

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

— Drucksache 11/7997 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 29. Mai 1990

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 11/8091 Nr. 2.35 —

**Die Gemeinschaft und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung:
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

— KOM (90) 190 endg./2 —

»Rats-Dok. Nr. 5962/1/90/Rev 1«

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 11/7609 Nr. 8 —

**Die Gemeinschaft und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung:
Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

— KOM (90) 190 endg. —

»Rats-Dok. Nr. 5962/90«

A. Problem

Die Staaten Mittel- und Osteuropas, die ihre Volkswirtschaften nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen reformieren wollen, haben einen schwierigen Weg vor sich. Zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts in diesen Staaten haben sich u. a. die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft an dem multinationalen Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 29. Mai 1990 beteiligt.

Der Regierungsentwurf — Drucksache 11/7997 — regelt die verfassungsrechtlich gebotene Zustimmung des Gesetzgebers zu o. g. Übereinkommen, soweit die Bundesregierung als Unterzeichner betroffen ist.

Dem Regierungsentwurf entsprechend regelt die EG-Vorlage — Drucksache 11/8091 Nr. 2.35 — die gemeinschaftsrechtlich gebotene Zustimmung des Rates zu o. g. Übereinkommen, soweit die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als Unterzeichner betroffen ist.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen,

1. den Regierungsentwurf in Drucksache 11/7997 anzunehmen,
2. die EG-Vorlage in Drucksachen 11/8091 Nr. 2.35 und 11/7609 Nr. 8 zur Kenntnis zu nehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ab 1991 in fünf Jahresraten als einzahlbaren Grundkapitalanteil 255,525 Mio. ECU (nach gegenwärtigem Wechselkurs ca. 521 Mio. DM) zur Hälfte bar zur Verfügung zu stellen. Die andere Hälfte kann in nicht übertragbaren unverzinslichen Schuldscheinen geleistet werden.

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich außerdem, zur Absicherung von Kreditaufnahmen der Bank Haftungskapital in Höhe von 596,225 Mio. ECU (nach gegenwärtigem Wechselkurs ca. 1 216 Mio. DM) zu zeichnen.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Wegen Freistellung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung von Abgaben können jedoch Einnahmen entgehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 11/7997 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß Artikel 4 (Berlin-Klausel) entfällt,
2. die Unterrichtungen durch die Bundesregierung — Drucksachen 11/8091 Nr. 2.35 (Anlage), 11/7609 Nr. 8 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann
Vorsitzender

Dr. Fell
Berichtersteller

Dr. Wieczorek

Anlage

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
DER RAT

Brüssel, den 11. September 1990 (14.09)
(OR. f)

5962/1/90

REV 1

RESTREINT

ECOFIN 26

Übermittlungsvermerk

KORRIGENDUM zu dem Kommissionsdokument KOM (90) 190 endg.

Betr.: Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zur
Gründung der Bank**

rf/CD/ps

Die Delegationen erhalten anbei die überarbeitete Fassung des genannten Vorschlags. Dieses Dokument ersetzt das Dokument KOM (90) 190 endg. vom 7. Mai 1990, das damit hinfällig wird, und betrifft alle Sprachfassungen.

Anl.: Dok. KOM (90) 190 endg./2

*Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Juni 1990 — 121 — 680 70 — E — Ba 1/90 —
und vom 8. Oktober 1990 — 121 — 680 70 — E — Fi 696/90.*

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

CORRIGENDUM

Le présent document annule et remplace
le document COM (90) 190 final du 7. 5. 1990

(Concerne toutes les versions linguistiques)

KOM (90) 190 endg./2

Brüssel, den 25. Juli 1990

Die Gemeinschaft und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

(von der Kommission vorgelegt)

Die Gemeinschaft und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**Erläuterungen****A. Einleitung**

Der Gedanke, eine Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu gründen, wurde erstmalig von Präsident Mitterrand vorgetragen, als er sich am 25. Oktober 1989 in seiner Eigenschaft als amtierender Vorsitzender des Europäischen Rates in einer Ansprache an das Europäische Parlament wandte.

Der Vorschlag wurde auf dem informellen Pariser Gipfel im November 1989 erörtert und vom Europäischen Rat am 8. und 9. Dezember in Straßburg befürwortet; die Bank sollte produktive und wettbewerbsfähige Investitionen in den Ländern Mittel- und Osteuropas fördern, beim Übergang zu einer marktorientierten Wirtschaft helfen und zur Beschleunigung der erforderlichen Strukturanpassungen beitragen. Hauptaufgabe der Bank sollte die Entwicklung des wettbewerblichen produktiven Sektors sein. Der Europäische Rat forderte dazu auf, die entsprechenden Verhandlungen im Januar 1990 einzuleiten.

Die erste Tagung der von der französischen Regierung einberufenen und organisierten Konferenz der Gründerstaaten fand am 15. Januar 1990 in Paris statt. Wie auf dem Europäischen Rat in Straßburg vereinbart, wurden die Gemeinschaft als solche, vertreten durch die Kommission, und die EIB aufgefordert, als künftige Anteilseigner an der Konferenz teilzunehmen.

Folgetreffen fanden im Februar und März statt; am 9. April 1990¹⁾ wurden die Verhandlungen abgeschlossen. Der Rat wurde von der Kommission über den Stand der Verhandlungen unterrichtet.

¹⁾ Außer der Frage des Hauptsitzes der Bank.

B. Beschreibung der neuen Bank

Eine vollständige Beschreibung der neuen Bank ist in dem Übereinkommen im Anhang zu dem Vorschlag für einen Ratsbeschluß enthalten, durch den die Gemeinschaft ermächtigt wird, das dieser Mitteilung beigefügte Übereinkommen zu schließen.

Gemäß Artikel eins der Satzung ist es Ziel der Bank, in den Ländern Mittel- und Osteuropas, die sich auf die Grundsätze der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft festlegen und diese anwenden, die Einführung eines marktorientierten Wirtschaftssystems zu unterstützen und private und unternehmerische Initiativen zu fördern. Dieser Übergang wird erhebliche Investitionen erfordern; die Bank wird gegründet, um bei der Aufbringung der benötigten Mittel zu helfen. Die Kapitalanteile der Bank werden weit gestreut sein, unter anderem auch unter den potentiellen Empfängerländern und anderen nicht der Gemeinschaft angehörigen Ländern.

Die Bank wird Darlehen gewähren oder garantieren können, zumeist an Unternehmen des Privatsektors, aber auch für Infrastrukturvorhaben und Staatsunternehmen, die privatisiert werden oder wettbewerbsorientiert tätig werden; außerdem soll die Bank Kapitalbeteiligungen vornehmen oder Übernahme Garantien leisten können (Artikel 11).

Der Bank wird es zwar verwehrt sein, ihr Eigenkapital zur Vergabe von Mitteln zu Vorzugsbedingungen einzusetzen, doch wird sie besondere Mittel, die von Anteilseignern oder anderen Geldgebern aufgebracht werden, annehmen und verwalten können.

Das Grundkapital der Bank in Höhe von 10 Mrd. ECU wird zunächst von den 42 Anteilseignern aufgebracht, zu denen 40 Staaten sowie die Europäische Gemeinschaft als solche und die Europäische Inve-

stitutionsbank gehören. Der größte Teil des Kapitals, über 75 %, wird von Europa aufgebracht werden (51 % von der EG, rund 12 % von den Ländern Mittel- und Osteuropas und rund 12 % von anderen europäischen Ländern). Der Restbetrag wird von nicht-europäischen Ländern, in erster Linie den USA und Japan, gezeichnet (Anhang A).

Für die Darlehensvergabe und für Kapitalbeteiligungen werden der Bank neben den 30 % des Grundkapitals, die eingezahlt werden, auch auf den Kapitalmärkten aufgenommene Gelder zur Verfügung stehen.

C. Zahlung des gezeichneten Kapitals

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat als solche einen Kapitalanteil von 3 %. Es müssen geeignete Haushaltsmaßnahmen getroffen werden, um den verschiedenen hieraus entstehenden Verpflichtungen (siehe Artikel 5 und 6) nachzukommen; zu nennen sind insbesondere:

- Barzahlung von mindestens der Hälfte des eingezahlten Kapitals während fünf Jahren;
- Zahlung des Restbetrags des eingezahlten Kapitals in unverzinslichen, nicht begebaren Schuldscheinen, die, entsprechend einem noch aufzustellenden Zeitplan in Anspruch zu nehmen sind, auch wenn sie nach Artikel 6 theoretisch jederzeit abgerufen werden können; und
- Verpflichtungen aus dem abrufbaren (d. h. nicht gezahlten) Teil des Kapitals.

²⁾ Richtlinie des Rates 89/647/EWG vom 18. Dezember 1989.

Die Haftung der Gemeinschaft als Anteilseigner der Bank ist nach Artikel 5 Absatz 7 auf den unbezahlten Teil der gezeichneten Anteile begrenzt.

Die Europäische Investitionsbank leistet die Zahlungen für ihren Anteil aus ihren Eigenmitteln.

D. Leitung der Bank

Die Mitglieder der Bank werden jeweils durch einen Gouverneur und seinen Stellvertreter vertreten; diese wählen Direktoren (Artikel 23 und 26). Die Kommission ernannt den von der Gemeinschaft zu entsendenden Gouverneur.

E. Solvabilitätskoeffizienten-Richtlinie

Die Kommission wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung als multilaterale Entwicklungsbank im Sinne der Richtlinie für einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute²⁾ eingestuft wird. Dies wird die Arbeit der Bank bei der Aufnahme von Geldern dadurch erleichtern, daß die Kosten für die der Richtlinie unterliegenden Banken gesenkt werden, wenn sie von der neuen Bank ausgegebene Schuldverschreibungen erwerben.

F. Vorschlag der Kommission

Die Gemeinschaft muß nunmehr dem Übereinkommen beitreten. Die Kommission ersucht daher den Rat, den beigefügten Beschluß über den Abschluß des Übereinkommens über die Gründung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu verabschieden.

Beschluß des Rates vom 1990 über den Abschluß des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Parlamentes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bevölkerung Mittel- und Osteuropas hat enge historische Bindungen zur Bevölkerung der Gemeinschaft; diese Bindungen werden bereits durch Kooperations- und Handelsvereinbarungen gestärkt.

Die Länder Mittel- und Osteuropas haben sich auf die Grundsätze der Mehrparteiendemokratie, den Rechtsstaat und die Beachtung der Menschenrechte festgelegt; sie wollen Reformen in Richtungen auf marktorientierte Volkswirtschaften durchführen.

Diese Wirtschaftsreformen stellen einen bedeutsamen Beitrag zur Kräftigung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft dar; dies ist einer harmonischen Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft förderlich.

Der Übergang zur Marktwirtschaft wird umfangreiche Investitionen, in erster Linie im Privatsektor, aber auch im öffentlichen Sektor erfordern; die Gründung einer besonderen Bank könnte dazu beitragen, die hierfür benötigten Gelder bereitzustellen.

40 Länder sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank haben ihre Absicht erklärt, Mitglieder einer Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

zu werden, die ihrem Wesen nach europäisch ist und sich auf eine breite internationale Mitgliederschaft stützt; die Gründungsmitglieder haben ein entsprechendes Übereinkommen ausgearbeitet.

Der Abschluß des Übereinkommens durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist für die Erreichung der außenwirtschaftlichen Gemeinschaftsziele erforderlich; entsprechende Befugnisse sind im Vertrag nur in Artikel 235 vorgesehen —

Beschließt:

Artikel 1

Das Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, im folgenden jeweils „Übereinkommen“ und „EBWE“ genannt, wird hiermit im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen. Der Text des Übereinkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der EBWE-Gouverneur und sein Stellvertreter, die die Gemeinschaft nach Artikel 23 Abs. 1 des Übereinkommens vertreten, werden von der Kommission bestellt.

Artikel 3

1. Die Kommission benennt das Finanzinstitut, das gemäß Artikel 34 Abs. 1 des Übereinkommens als Hinterlegungsstelle auftritt.
2. Die Kommission ist die Behörde, mit der die EBWE im Sinne von Artikel 34 Abs. 2 des Vertrages in Verbindung steht.

Brüssel, ...

Finanzbogen**1. Haushaltslinie**

Einzelplan III (Kommission), Teil B (Operationelle Mittel), Titel 7 (Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern und Drittländern).

Artikel 610 für den eingezahlten Teil des gezeichneten Kapitals; Artikel 611 für den abrufbaren Teil des gezeichneten Kapitals.

2. Rechtsgrundlage

Wird durch den vorgeschlagenen Beschluß auf der Grundlage von Artikel 235 des EWG-Vertrages geschaffen.

3. Art der Ausgabe

Obligatorisch

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

Der Europäische Rat vom 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg befürwortete die Gründung einer Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE). Die Mitgliedstaaten, die Gemeinschaft und die Europäische Investitionsbank werden die Mehrheit des Kapitals der Bank innehaben. Die Gemeinschaft wird sich mit einem dreiprozentigen Anteil am Grundkapital der EBWE beteiligen.

5. Art der Ausgabe und Berechnungsweise**a) Art der Ausgabe**

- Der eingezahlte Teil des Anteils der Gemeinschaft am Grundkapital wird ab 1991 in fünf gleich großen Jahresraten an die Bank gezahlt.

- Den abrufbaren Teil darf die Bank nur in Anspruch nehmen, wenn dies erforderlich ist, um ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

b) Berechnungsweise

- Das autorisierte Anfangsgrundkapital der Bank beträgt 10 Mrd. ECU; hiervon übernimmt die Gemeinschaft 3 % (300 Mio. ECU). 30 % dieses Betrages (90 Mio. ECU) werden ab 1991 in fünf gleich großen Jahresraten in Höhe von 18 Mio. ECU eingezahlt.
- Für den abrufbaren Teil des Kapitalanteils der Gemeinschaft wird ein Erinnerungsposten vorgeschlagen (Artikel 611), da Umfang und Termin einer etwaigen Inanspruchnahme dieser Haushaltslinie nicht im voraus bestimmt werden können und außerdem zu hoffen steht, daß der Posten nicht in Anspruch genommen wird.

6. Auswirkungen der Maßnahme auf die operationellen Mittel

Fünf Jahresraten in Höhe von 18 Mio. ECU ab 1991 = insgesamt 90 Mio. ECU (siehe Ziffer 1 und 5b).

7. Finanzierung der operationellen Mittel

Aus in die Haushaltspläne für 1991 bis 1995 eingesetzten Eigenmitteln.

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personal- und Verwaltungsmittel

Entfällt.

Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Gründe für eine „endgültig/2“-Fassung des Vorschlags

Die Unterschiede zwischen dieser Fassung und dem Dokument KOM (90) 190 endg. vom 7. Mai 1990 betreffen ausschließlich das Übereinkommen zur Errichtung der EBRD, das dem Vorschlag für einen Ratsbeschluß angefügt ist. Es wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Das Übereinkommen wird nun jeweils in der Sprache der Mitteilung vorgelegt (im Mai wurde nur der englische Text vorgelegt).
- In Artikel 33 wurde das Wort „London“ eingefügt.
- In Artikel 60 wurden die Worte „der Französischen Republik“ eingefügt.
- Nur im englischen Text wurden verschiedentlich die Orthographie, die Interpunktion und die Typographie geringfügig geändert und darüber hinaus der bestimmte Artikel an einer Stelle hinzugesetzt und an einer anderen gestrichen. Der Sinn wurde dabei jedoch nicht verändert.

Es sei darauf hingewiesen, daß die 42 potentiellen Anteilseigner das Übereinkommen am 29. Mai 1990 unterzeichnet haben.

Inhalt

Kapitel I	Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft
Kapitel II	Kapital
Kapitel III	Geschäftstätigkeit
Kapitel IV	Kreditaufnahme und sonstige Befugnisse
Kapitel V	Währungen
Kapitel VI	Organisation und Geschäftsführung
Kapitel VII	Austritt und Suspendierung der Mitgliedschaft, vorübergehende Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit
Kapitel VIII	Rechtsstellung, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen
Kapitel IX	Änderungen, Auslegung, Schiedsverfahren
Kapitel X	Schlußbestimmungen

Anlage A

Anlage B

Die Vertragsparteien —

im Bekenntnis zu den Grundprinzipien der Mehrparteiendemokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und der Marktwirtschaft;

unter Hinweis auf die Schlußakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und insbesondere auf die Prinzipienklärung dieser Konferenz;

erfreut über die Absicht der mittel- und osteuropäischen Länder, die praktische Umsetzung der Mehrparteiendemokratie, die Stärkung der demokratischen Einrichtungen, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu fördern, sowie über ihre Bereitschaft, am Ziel der Marktwirtschaft ausgerichtete Reformen durchzuführen;

in Anbetracht der Bedeutung einer engen und abgestimmten Zusammenarbeit in dem Bemühen,

den wirtschaftlichen Fortschritt der mittel- und osteuropäischen Länder zu fördern, um ihren Volkswirtschaften zu mehr internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu verhelfen, sie bei ihrem Wiederaufbau und ihrer Entwicklung zu unterstützen und dadurch gegebenenfalls Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung ihrer Volkswirtschaften zu verringern;

überzeugt, daß die Gründung eines multilateralen Finanzinstituts, das im wesentlichen europäisch und bezüglich seiner Mitglieder weitgehend international ist, dazu beitragen würde, diesen Zielen zu dienen, und eine neue und einzigartige Struktur der Zusammenarbeit in Europa schaffen würde —

sind übereingekommen, hiermit die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (im folgenden als „Bank“ bezeichnet) zu errichten, die nach Maßgabe folgender Bestimmungen tätig wird:

KAPITEL I**Zweck, Aufgaben und Mitgliedschaft****Artikel 1****Zweck**

Zweck der Bank ist es, durch Unterstützung des wirtschaftlichen Fortschritts und Wiederaufbaus in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich zu den Grundsätzen der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden, den Übergang zur offenen Marktwirtschaft zu begünstigen sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern.

Artikel 2**Aufgaben**

(1) Um langfristig ihren Zweck zu erfüllen, den Übergang der mittel- und osteuropäischen Länder zur offenen Marktwirtschaft sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern, unterstützt die Bank die Empfängermitgliedländer bei der Durchführung struktureller und sektoraler Wirtschaftsreformen einschließlich Beseitigung der Monopole, Dezentralisierung und Privatisierung, um ihren Volkswirtschaften zu voller Integration in die internationale Wirtschaft zu verhelfen, und zwar durch Maßnahmen mit dem Ziel,

- i) mit Hilfe privater und sonstiger interessierter Investoren die Schaffung, Verbesserung und Ausweitung der produktiven, wettbewerbsorientierten und privatwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere von Klein- und Mittelbetrieben, zu fördern;
- ii) zu dem unter Ziffer i beschriebenen Zweck inländisches und ausländisches Kapital aufzubringen und erfahrenes Management zu gewinnen;
- iii) produktive Investitionen einschließlich solcher im Dienstleistungs- und Finanzsektor und in der damit zusammenhängenden Infrastruktur zu fördern, wo dies zur Stützung der privaten und unternehmerischen Initiative notwendig ist, um dadurch zur Schaffung eines vom Wettbewerb geprägten Umfelds sowie zur Verbesserung der Produktivität, des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen beizutragen;
- iv) technische Hilfe bei der Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung in Frage kommender Vorhaben zu leisten, wobei es sich um Einzelvorhaben oder solche im Rahmen bestimmter Investitionsprogramme handeln kann;
- v) die Entwicklung von Kapitalmärkten anzuregen und zu unterstützen;
- vi) solide und wirtschaftlich gesunde Vorhaben zu fördern, an denen mehr als ein Empfängermitgliedland beteiligt ist;
- vii) im Rahmen ihrer gesamten Tätigkeiten eine ökologisch auch langfristig unbedenkliche Entwicklung zu fördern;

- viii) alle sonstigen Tätigkeiten auszuüben und alle sonstigen Dienste zu leisten, die der Erfüllung dieser Aufgaben förderlich sein können.

(2) Bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die Bank eng zusammen mit allen ihren Mitgliedern sowie in einer Weise, die sie nach Maßgabe dieses Übereinkommens als angemessen erachtet, mit dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanz-Corporation, der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur und der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; sie arbeitet ferner zusammen mit den Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen sowie sonstigen damit in Beziehung stehenden Gremien und allen öffentlichen oder privaten Stellen, die sich mit der wirtschaftlichen Entwicklung der mittel- und osteuropäischen Länder und mit Kapitalanlagen in diesen Ländern befassen.

Artikel 3**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Bank können werden

- i) 1. europäische Länder und 2. nichteuropäische Länder, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind;
- ii) die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank.

(2) Länder, die nach Absatz 1 als Mitglieder in Frage kommen, aber nicht nach Artikel 61 Mitglieder werden, können zu von der Bank festgelegten Bedingungen als Mitglieder aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, zustimmen.

KAPITEL II**Kapital****Artikel 4****Genehmigtes Stammkapital**

(1) Das ursprünglich genehmigte Stammkapital beträgt zehn Milliarden (10 000 000 000) ECU. Es ist aufgeteilt in eine Million (1 000 000) Anteile mit einem Nennwert von je zehntausend (10 000) ECU, die nur von Mitgliedern nach Maßgabe des Artikels 5 gezeichnet werden können.

(2) Das ursprüngliche Stammkapital ist aufgeteilt in eingezahlte Anteile und abrufbare Anteile. Der Gesamtnennwert der eingezahlten Anteile beträgt zunächst drei Milliarden (3 000 000 000) ECU.

(3) Das genehmigte Stammkapital kann zu dem Zeitpunkt und zu den Bedingungen, die für ratsam erachtet werden, mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, erhöht werden.

Artikel 5

Zeichnung von Anteilen

(1) Jedes Mitglied zeichnet vorbehaltlich der Erfüllung seiner gesetzlichen Voraussetzungen Anteile des Stammkapitals der Bank. Jede Zeichnung von ursprünglich genehmigtem Stammkapital erfolgt für eingezahlte und für abrufbare Anteile im Verhältnis 3 zu 7. Die Anzahl der Anteile, die von Unterzeichnern dieses Übereinkommens, die nach Artikel 61 Mitglieder werden, ursprünglich gezeichnet werden können, ist in Anlage A festgelegt. Die Erstzeichnung eines Mitglieds darf nicht weniger als 100 Anteile betragen.

(2) Die Anzahl der von Ländern, die nach Artikel 3 Abs. 2 als Mitglieder aufgenommen werden, ursprünglich zu zeichnenden Anteile wird vom Gouverneursrat beschlossen; jedoch darf keine derartige Zeichnung genehmigt werden, die zur Folge hätte, daß der von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen mit der Europäischen Investitionsbank gehaltene Teil des Stammkapitals unter die Mehrheit des gesamten gezeichneten Stammkapitals absinkt.

(3) Der Gouverneursrat überprüft das Stammkapital der Bank mindestens alle fünf (5) Jahre. Bei einer Erhöhung des genehmigten Stammkapitals wird jedem Mitglied ausreichend Gelegenheit gegeben, zu vom Gouverneursrat festgesetzten einheitlichen Bedingungen den Teil des Erhöhungsbetrags zu zeichnen, der dem Anteil des von dem betreffenden Mitglied gezeichneten Kapitals am gesamten gezeichneten Stammkapital unmittelbar vor der Erhöhung entspricht. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, sich an der Zeichnung von Erhöhungen des Stammkapitals zu beteiligen.

(4) Der Gouverneursrat kann vorbehaltlich des Absatzes 3 auf Antrag eines Mitglieds dessen Zeichnungsbetrag erhöhen oder ihm von anderen Mitgliedern nicht übernommene Anteile des genehmigten Stammkapitals zuteilen; jedoch darf eine derartige Erhöhung nicht zur Folge haben, daß der von Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen mit der Europäischen Investitionsbank gehaltene Teil des Stammkapitals unter die Mehrheit des gesamten gezeichneten Stammkapitals absinkt.

(5) Die von den Mitgliedern ursprünglich gezeichneten Kapitalanteile werden zum Nennwert ausgegeben. Weitere Anteile werden zum Nennwert ausgegeben, sofern nicht der Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, beschließt, sie bei Vorliegen besonderer Umstände zu anderen Bedingungen auszugeben.

(6) Die Kapitalanteile dürfen weder verpfändet noch belastet werden und sind nicht übertragbar; ausgenommen sind Übertragungen auf die Bank nach Kapitel VII.

(7) Die Haftung der Mitglieder aus Anteilen ist auf den nicht eingezahlten Teil ihres Ausgabepreises beschränkt. Ein Mitglied haftet nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft für Verbindlichkeiten der Bank.

Artikel 6

Einzahlung der gezeichneten Beträge

(1) Die Einzahlung der eingezahlten Anteile im Rahmen des von jedem Unterzeichner dieses Übereinkommens, der nach Artikel 61 Mitglied wird, ursprünglich gezeichneten Betrags erfolgt in fünf (5) Raten von je zwanzig (20) v. H. des Betrags. Die erste Rate wird von jedem Mitglied binnen sechzig (60) Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 61 gezahlt, falls diese nach dem Inkrafttreten erfolgt. Die restlichen vier Raten werden jeweils ein Jahr nach Fälligwerden der vorhergegangenen Rate fällig und werden vorbehaltlich der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen jedes Mitglieds eingezahlt.

(2) Die Zahlung jeder Rate nach Absatz 1 dieses Artikels oder die Zahlung durch ein Mitglied, das nach Artikel 3 Abs. 2 aufgenommen wurde, kann zu fünfzig (50) v. H. in von dem betreffenden Mitglied ausgegebenen Schuldscheinen oder sonstigen Schuldverschreibungen erfolgen, die auf ECU, US-Dollar oder Yen lauten; sie werden in dem Umfang abgerufen, in dem die Bank Mittel für Zahlungen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit benötigt. Diese Schuldscheine oder Schuldverschreibungen sind nicht übertragbar, unverzinslich und auf Verlangen zum Nennwert an die Bank zahlbar. Zahlungsaufforderungen für solche Schuldscheine oder Schuldverschreibungen haben während angemessener Zeiträume so zu erfolgen, daß der von einem Mitglied eingeforderte Betrag in ECU zum Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung der Anzahl der eingezahlten Anteile entspricht, die das betreffende Mitglied, das solche Schuldscheine oder Schuldverschreibungen hinterlegt, gezeichnet hat und hält.

(3) Sämtliche Zahlungsverpflichtungen eines Mitglieds aus der Zeichnung von Anteilen am ursprünglichen Stammkapital werden entweder in ECU oder in US-Dollar oder Yen auf der Grundlage des durchschnittlichen ECU-Wechselkurses der jeweiligen Währung für den Zeitraum vom 30. September 1989 bis zum 31. März 1990 erfüllt.

(4) Der auf das abrufbare Stammkapital der Bank gezeichnete Betrag wird unter Berücksichtigung der Artikel 17 und 42 nur in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt abgerufen, wie ihn die Bank zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt.

(5) Im Fall eines Abrufs nach Absatz 4 erfolgt die Zahlung durch das Mitglied in ECU, US-Dollar oder Yen. Dabei haben die Abrufe für alle abrufbaren Anteile zu einem einheitlichen ECU-Wert zu erfolgen, der zum Zeitpunkt des Abrufs berechnet wird.

(6) Der Ort für Zahlungen aufgrund dieses Artikels wird spätestens einen Monat nach der Eröffnungssitzung des Gouverneursrats von der Bank festgelegt;

bis dahin wird die erste Rate nach Absatz 1 an die Europäische Investitionsbank als Treuhänderin der Bank gezahlt.

(7) Bei anderen Zeichnungen als den in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen erfolgen die Zahlungen der Mitglieder aufgrund der Zeichnung eingezahlter Anteile am genehmigten Stammkapital in ECU, in US-Dollar oder in Yen entweder bar oder in Form von Schuldscheinen oder sonstigen Schuldverschreibungen.

(8) Im Sinne dieses Artikels umfaßt die Zahlung oder Denominierung in ECU die Zahlung oder Denominierung in jeder voll konvertierbaren Währung, wobei der Wert am Tag der Zahlung oder Einlösung dem Wert der betreffenden Verpflichtung in ECU entspricht.

Artikel 7 **Ordentliches Kapital**

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „ordentliches Kapital“ der Bank

- i) das nach Artikel 5 gezeichnete genehmigte Stammkapital der Bank, zu dem sowohl die eingezahlten als auch die abrufbaren Anteile gehören;
- ii) Mittel, die durch Kreditaufnahme der Bank kraft der ihr in Artikel 20 Ziffer i zugewiesenen Befugnis aufgebracht werden und auf welche die Bestimmung des Artikels 6 Abs. 4 über den Abruf Anwendung findet;
- iii) Gelder aus der Rückzahlung von Darlehen oder Garantien und aus dem Erlös aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, für welche die unter den Ziffern i) und ii) genannten Mittel verwendet worden sind;
- iv) Einnahmen aus Darlehen und Kapitalbeteiligungen, für welche die unter den Ziffern i und ii genannten Mittel verwendet worden sind, sowie Einnahmen aus Garantien und Emissionsübernahmen, die nicht Bestandteil der besonderen Geschäftstätigkeit der Bank sind;
- v) alle sonstigen Mittel oder Einnahmen, welche die Bank erhält und die nicht Bestandteil ihrer in Artikel 19 vorgesehenen Sonderfondsmittel sind.

KAPITEL III **Geschäftstätigkeit**

Artikel 8 **Empfängerländer und Verwendung der Mittel**

(1) Die Mittel und Fazilitäten der Bank werden ausschließlich zur Erfüllung des in Artikel 1 bezeichneten Zweckes und zur Wahrnehmung der in Artikel 2 bezeichneten Aufgaben verwendet.

(2) Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit in den mittel- und osteuropäischen Ländern ausüben, die beim Übergang zur Marktwirtschaft und bei der För-

derung der privaten und unternehmerischen Initiative stetig voranschreiten und die durch konkrete Schritte und auf andere Weise die in Artikel 1 bezeichneten Grundsätze anwenden.

(3) In Fällen, in denen ein Mitglied eine Politik verfolgt, die mit Artikel 1 unvereinbar ist, oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände prüft das Direktorium, ob der Zugang eines Mitglieds zu den Mitteln der Bank ausgesetzt oder sonst geändert werden sollte, und kann dem Gouverneursrat entsprechende Empfehlungen unterbreiten. Beschlüsse über diese Angelegenheiten faßt der Gouverneursrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten.

- (4) i) jedes in Frage kommende Empfängerland kann die Bank ersuchen, ihm während eines Zeitraums von drei (3) Jahren, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beginnt, für begrenzte Zwecke Zugang zu ihren Mitteln zu gewähren. Jedes derartige Ersuchen wird, sobald es gestellt ist, diesem Übereinkommen als Bestandteil beigelegt.

ii) Während dieses Zeitraums

- a) gewährt die Bank dem betreffenden Land sowie Unternehmen in seinem Hoheitsgebiet auf Ersuchen technische Hilfe und andere Arten von Unterstützung zur Finanzierung seiner Privatwirtschaft, zur Erleichterung des Übergangs staatseigener Unternehmen in Privateigentum und unter private Kontrolle sowie zur Unterstützung von Unternehmen, die auf Wettbewerbsgrundlage arbeiten und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstreben; dabei gilt das in Artikel 11 Abs. 3 festgelegte Verhältnis;
- b) darf der Gesamtbetrag dieser Hilfe und Unterstützung den von dem betreffenden Land für seine Anteile gezahlten Gesamtbetrag in Barmitteln und Schuldscheinen nicht übersteigen.
- iii) Am Ende dieses Zeitraums wird der Beschluß, einem solchen Land über die unter den Buchstaben a und b festgesetzten Grenzen hinaus Zugang zu den Mitteln zu gewähren, vom Gouverneursrat mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gouverneure, die mindestens fünfundachtzig (85) v. H. der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, gefaßt.

Artikel 9 **Ordentliche und besondere Geschäftstätigkeit**

Die Geschäftstätigkeit der Bank gliedert sich in eine ordentliche Geschäftstätigkeit, die aus dem ordentlichen Kapital der Bank nach Artikel 7 finanziert wird, und eine besondere Geschäftstätigkeit, die aus den in Artikel 19 vorgesehenen Sonderfondsmitteln finanziert wird. Die beiden Arten der Geschäftstätigkeit können kombiniert werden.

Artikel 10**Trennung der Geschäftsbereiche**

(1) Das ordentliche Kapital und die Sonderfondsmittel der Bank werden jederzeit und in jeder Hinsicht völlig getrennt gehalten, verwendet, festgelegt, angelegt oder anderweitig verwertet. Im Finanzausweis der Bank werden die Rücklagen der Bank zusammen mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit und — getrennt davon — die besondere Geschäftstätigkeit der Bank aufgeführt.

(2) Das ordentliche Kapital der Bank wird unter keinen Umständen mit Verlusten oder Verbindlichkeiten aus der besonderen Geschäftstätigkeit oder anderen Tätigkeiten, für die ursprünglich Sonderfondsmittel verwendet oder bestimmt wurden, belastet oder zur Deckung derselben verwendet.

(3) Ausgaben, die unmittelbar mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, gehen zu Lasten des ordentlichen Kapitals der Bank. Ausgaben, die unmittelbar mit der besonderen Geschäftstätigkeit zusammenhängen, gehen zu Lasten der Sonderfondsmittel. Alle sonstigen Ausgaben gehen vorbehaltlich des Artikels 18 Abs. 1 zu Lasten desjenigen Kontos, das die Bank bestimmt.

Artikel 11**Geschäftsmethoden**

(1) Die Bank kann in Erfüllung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben nach den Artikeln 1 und 2 jedes der nachstehenden Geschäfte einzeln oder zusammen betreiben:

- i) Gewährung beziehungsweise — zusammen mit multilateralen Institutionen, Geschäftsbanken oder sonstigen interessierten Kapitalgebern — Kofinanzierung von Darlehen oder Beteiligung an Darlehen an privatwirtschaftliche Unternehmen oder an auf Wettbewerbsgrundlage arbeitende und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstrebende staatseigene Unternehmen sowie an staatseigene Unternehmen, deren Übergang in Privateigentum und unter private Kontrolle dadurch erleichtert werden soll; insbesondere soll dabei die Beteiligung von privatem und/oder ausländischem Kapital an solchen Unternehmen erleichtert beziehungsweise verstärkt werden;
- ii) a) Kapitalbeteiligung an privatwirtschaftlichen Unternehmen;
- b) Kapitalbeteiligung an auf Wettbewerbsgrundlage arbeitenden und eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstrebenden staatseigenen Unternehmen sowie an staatseigenen Unternehmen, deren Übergang in Privateigentum und unter private Kontrolle erleichtert werden soll; insbesondere soll dabei die Beteiligung von privatem und/oder ausländischem Kapital an solchen Unternehmen erleichtert beziehungsweise verstärkt werden;
- c) Übernahme von Wertpapieremissionen privatwirtschaftlicher Unternehmen sowie der

unter Buchstabe b genannten staatseigenen Unternehmen für die unter jenem Buchstaben genannten Ziele, falls andere Finanzierungsformen nicht geeignet sind;

- iii) Erleichterung des Zugangs zu inländischen und internationalen Kapitalmärkten für privatwirtschaftliche Unternehmen oder andere unter Ziffer i bezeichnete Unternehmen zur Erfüllung der unter der genannten Ziffer erwähnten Ziele durch Gewährung von Garantien, falls andere Finanzierungsformen nicht geeignet sind, sowie durch Finanzberatung und sonstige Formen der Unterstützung;
- iv) Einsatz von Sonderfondsmitteln entsprechend den für ihre Verwendung geltenden Übereinkünften;
- v) Gewährung von Darlehen oder Beteiligung an Darlehen sowie Bereitstellung technischer Hilfe zum Wiederaufbau oder zum Ausbau der für die Entwicklung einer Privatwirtschaft und den Übergang zur Marktwirtschaft erforderlichen Infrastruktur einschließlich Umweltprogramme.

Im Sinne dieses Absatzes gilt ein staatseigenes Unternehmen nur dann als auf Wettbewerbsgrundlage arbeitend, wenn es weisungsungebunden ist und in einem vom Wettbewerb geprägten marktwirtschaftlichen Umfeld tätig ist sowie dem Konkursrecht unterliegt.

- (2) i) Das Direktorium überprüft mindestens einmal jährlich die Geschäftstätigkeit und die Kreditvergabestrategie der Bank in den einzelnen Empfängerländern, um sicherzustellen, daß dem Zweck und den Aufgaben der Bank nach den Artikeln 1 und 2 voll entsprochen wird. Beschlüsse auf der Grundlage einer solchen Überprüfung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Direktoren, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten.
- ii) Im Rahmen dieser Überprüfung werden unter anderem die Fortschritte der einzelnen Empfängerländer bei der Dezentralisierung, Beseitigung der Monopole und Privatisierung sowie die jeweiligen Anteile der Darlehen an privatwirtschaftliche Unternehmen, an staatseigene Unternehmen, die sich im Übergang zur Teilnahme an der Marktwirtschaft oder in Privatisierung befinden, für Infrastruktur, technische Hilfe und sonstige Zwecke geprüft.
- (3) i) Unbeschadet der in diesem Artikel genannten sonstigen Tätigkeiten der Bank werden höchstens vierzig (40) v. H. des Gesamt Betrags der von der Bank gewährten Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen dem staatlichen Sektor zur Verfügung gestellt. Diese prozentuale Einschränkung gilt zunächst für einen Gesamtzeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Tag der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Bank, danach für jedes einzelne Geschäftsjahr.

- ii) Unbeschadet der in diesem Artikel genannten sonstigen Tätigkeiten der Bank werden je Land höchstens vierzig (40) v. H. des Gesamtbetrags der von ihr gewährten Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen während eines Gesamtzeitraums von fünf (5) Jahren dem staatlichen Sektor zur Verfügung gestellt.
- iii) Im Sinne dieses Absatzes
 - a) umfaßt der staatliche Sektor die Zentralregierungen und Gebietskörperschaften, ihre Behörden sowie die ihnen gehörenden oder von ihnen kontrollierten Unternehmen;
 - b) gelten Darlehen oder Garantien an staatseigene Unternehmen, die ein Programm zur Überführung in Privateigentum und unter private Kontrolle durchführen, oder Kapitalbeteiligungen an solchen Unternehmen nicht als dem staatlichen Sektor zur Verfügung gestellt;
 - c) gelten Darlehen an einen Finanzmittler zur Weitergabe an die Privatwirtschaft nicht als dem staatlichen Sektor gewährt.

Artikel 12

Grenzen der ordentlichen Geschäftstätigkeit

(1) Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährten Darlehen, Kapitalbeteiligungen und Garantien darf zu keiner Zeit erhöht werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag des unverminderten gezeichneten Kapitals und der zum ordentlichen Kapital gehörenden Rücklagen und Überschüsse überschritten würde.

(2) Der Betrag einer Kapitalbeteiligung darf normalerweise einen vom Direktorium aufgrund einer allgemeinen Regel als angemessen festgesetzten Hundertsatz des Grundkapitals des betreffenden Unternehmens nicht überschreiten. Die Bank wird durch eine derartige Beteiligung keinen beherrschenden Einfluß auf das Unternehmen anstreben; sie wird keinen derartigen Einfluß ausüben noch eine direkte Verantwortung für die Leitung eines Unternehmens übernehmen, an dem sie beteiligt ist, es sei denn bei tatsächlicher oder drohender Nichterfüllung der Verpflichtungen in bezug auf die Beteiligung, bei tatsächlicher oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens, an dem sie beteiligt ist, oder bei Vorliegen anderer Umstände, die nach Auffassung der Bank die Beteiligung zu gefährden drohen; in diesem Fall kann die Bank alle Maßnahmen ergreifen und alle Rechte ausüben, die sie zum Schutz ihrer Interessen für erforderlich erachtet.

(3) Der Betrag der von der Bank eingegangenen Kapitalbeteiligungen darf den Gesamtbetrag ihres unverminderten eingezahlten gezeichneten Kapitals, ihrer Überschüsse und ihrer allgemeinen Rücklage zu keiner Zeit überschreiten.

(4) Die Bank darf weder Garantien für Exportkredite übernehmen noch Versicherungsgeschäfte betreiben.

Artikel 13

Geschäftsgrundsätze

Für die Geschäftstätigkeit der Bank gelten folgende Grundsätze:

- i) Die Bank wendet bei allen ihren Geschäften gesunde Bankgrundsätze an;
- ii) die Geschäftstätigkeit der Bank dient der Finanzierung bestimmter Vorhaben, bei denen es sich entweder um Einzelvorhaben oder um Vorhaben im Rahmen bestimmter Investitionsprogramme handeln kann, sowie der Bereitstellung technischer Hilfe zur Erfüllung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben nach den Artikeln 1 und 2;
- iii) die Bank finanziert keine Vorhaben im Hoheitsgebiet eines Mitglieds, wenn dieses Mitglied dagegen Einspruch erhebt;
- iv) die Bank läßt nicht zu, daß ein unverhältnismäßig großer Teil ihrer Mittel zugunsten eines einzelnen Mitglieds verwendet wird;
- v) die Bank achtet bei allen ihren Kapitalanlagen auf eine angemessene Streuung;
- vi) ein Darlehen oder eine Garantie wird erst dann gewährt oder eine Kapitalbeteiligung wird erst dann eingegangen, wenn der Antragsteller einen geeigneten Vorschlag eingereicht und der Präsident der Bank dem Direktorium einen auf eine Untersuchung der Bank gestützten schriftlichen Bericht mit Empfehlungen vorgelegt hat;
- vii) die Bank stellt keine Finanzierungsmittel oder Fazilitäten zur Verfügung, wenn der Antragsteller anderweitig ausreichende Finanzierungsmittel oder Fazilitäten zu Bedingungen erhalten kann, die der Bank als ihm zumutbar erscheinen;
- viii) bei der Beschaffung oder Garantierung von Finanzierungen wird die Bank gebührend berücksichtigen, ob der Darlehnsnehmer und gegebenenfalls der Bürge Aussicht bieten, ihre Verpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag zu erfüllen;
- ix) im Fall eines von der Bank gewährten direkten Darlehens gestattet die Bank dem Darlehnsnehmer die Inanspruchnahme der Mittel nur in Höhe der tatsächlich entstehenden Ausgaben;
- x) die Bank wird sich bemühen, ihre Mittel durch Verkauf von Kapitalanlagen an private Anleger wieder zu mobilisieren, wann immer dies angemessen und zu zufriedenstellenden Bedingungen möglich ist;
- xi) bei Kapitalanlagen in einzelnen Unternehmen gewährt die Bank ihre Finanzierungsmittel zu Bedingungen, die ihr unter Berücksichtigung des Bedarfs des Unternehmens, der von der Bank übernommenen Risiken und der von privaten Anlegern für ähnliche Finanzierungen üblicherweise erzielten Bedingungen angemessen erscheinen;

- xii) die Bank unterwirft die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen in einem Land mit Hilfe der Mittel aus Darlehen, Kapitalanlagen oder sonstigen Finanzierungen, die im Rahmen der ordentlichen oder der besonderen Geschäftstätigkeit der Bank getätigt worden sind, keinerlei Beschränkungen; in allen geeigneten Fällen macht sie ihre Darlehen und sonstigen Geschäftstätigkeiten von der Durchführung internationaler Ausschreibungen abhängig;
- xiii) die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Mittel aus Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt hat, oder aus Kapitalbeteiligungen nur für die Zwecke, für die das Darlehen gewährt oder die Beteiligung eingegangen worden ist, und unter gebührender Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit verwendet werden.

Artikel 14

Bedingungen für Darlehen und Garantien

(1) Bei Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, werden die jeweiligen Bedingungen, darunter diejenigen für die Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstigen Gebühren und Spesen, sowie die jeweiligen Fälligkeits- und Zahlungstermine im Vertrag festgelegt. Bei der Festsetzung dieser Bedingungen trägt die Bank der erforderlichen Sicherung ihrer Einnahmen voll Rechnung.

(2) Ist der Empfänger eines Darlehens oder einer Darlehnsgarantie nicht selbst Mitglied, sondern ein staatseigenes Unternehmen, so kann die Bank, wenn dies wünschenswert erscheint, unter Berücksichtigung des für öffentliche und im Übergang in Privateigentum und unter private Kontrolle befindliche staatseigene Unternehmen geeigneten unterschiedlichen Vorgehens verlangen, daß das oder die Mitglieder, in deren Hoheitsgebiet das betreffende Vorhaben durchgeführt werden soll, oder eine der Bank annehmbar erscheinende öffentliche Stelle oder Einrichtung des oder der betreffenden Mitglieder die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen und sonstigen Gebühren und Spesen für das Darlehen nach Maßgabe der jeweiligen Darlehnsbedingungen garantieren. Die diesbezügliche Praxis der Bank wird unter gebührender Berücksichtigung ihrer Kreditwürdigkeit alljährlich vom Direktorium überprüft.

(3) Im Darlehns- oder Garantievertrag wird ausdrücklich festgelegt, in welcher Währung oder welchen Währungen alle vertraglichen Zahlungen an die Bank zu erfolgen haben, oder ob sie in ECU zu erfolgen haben.

Artikel 15

Provisionen und Gebühren

(1) Die Bank erhebt außer den Zinsen eine Provision für Darlehen, die sie im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährt oder an denen sie

sich in diesem Rahmen beteiligt. Die Bedingungen für diese Provision werden vom Direktorium festgelegt.

(2) Bei der Garantierung eines Darlehens im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit oder der Übernahme von Wertpapieremissionen erhebt die Bank als angemessene Entschädigung für die von ihr übernommenen Risiken Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermine vom Direktorium festgelegt werden.

(3) Das Direktorium kann beliebige andere Spesen der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit sowie Provisionen, Gebühren oder sonstige Spesen im Rahmen ihrer besonderen Geschäftstätigkeit festsetzen.

Artikel 16

Sonderrücklage

(1) Die nach Artikel 15 von der Bank eingenommenen Provisionen und Gebühren werden als Sonderrücklage zurückgestellt, die zur Deckung von Verlusten der Bank nach Artikel 17 verwendet wird. Die Sonderrücklage wird in einer von der Bank zu beschließenden Form liquide angelegt.

(2) Stellt das Direktorium fest, daß die Sonderrücklage ausreicht, so kann es beschließen, daß die Provisionen oder Gebühren künftig ganz oder teilweise zu den Einnahmen der Bank gehören sollen.

Artikel 17

Methoden der Deckung von Verlusten der Bank

(1) Tritt bei Darlehen, welche die Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, ein Zahlungsverzug oder Nichtzahlung ein, oder treten bei Emissionsübernahmen oder Kapitalbeteiligungen, welche die Bank in diesem Rahmen vornimmt, Verluste auf, so trifft die Bank die ihr angebracht erscheinenden Maßnahmen. Die Bank bildet angemessene Rückstellungen für etwaige Verluste.

(2) Mit Verlusten im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank werden belastet

- i) an erster Stelle die in Absatz 1 genannten Rückstellungen;
- ii) an zweiter Stelle die Reineinnahmen;
- iii) an dritter Stelle die in Artikel 16 vorgesehene Sonderrücklage;
- iv) an vierter Stelle die allgemeine Rücklage und die Überschüsse;
- v) an fünfter Stelle das unverminderte eingezahlte Kapital;
- vi) an letzter Stelle ein entsprechender Betrag des unabgerufenen, bei Abruf zahlbaren gezeichneten Kapitals, der nach Artikel 6 Absätze 4 und 5 abgerufen wird.

Artikel 18 **Sonderfonds**

(1) Die Bank kann die Verwaltung von Sonderfonds übernehmen, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen. Sämtliche Kosten für die Verwaltung eines solchen Sonderfonds gehen zu Lasten des betreffenden Sonderfonds.

(2) Die von der Bank übernommenen Sonderfonds können in jeglicher Weise und zu jeglichen Bedingungen verwendet werden, die mit dem Zweck und den Aufgaben der Bank, den sonstigen einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie der oder den über diese Fonds geschlossenen Übereinkünften vereinbar sind.

(3) Die Bank erläßt alle für die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der einzelnen Sonderfonds erforderlichen Regelungen. Diese müssen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich nur auf die ordentliche Geschäftstätigkeit der Bank anwendbar sind, vereinbar sein.

Artikel 19 **Sonderfondsmittel**

Der Ausdruck „Sonderfondsmittel“ bezeichnet die Mittel der einzelnen Sonderfonds; dazu gehören

- i) Mittel, welche die Bank zur Aufnahme in einen Sonderfonds übernommen hat;
- ii) Mittel aus Rückzahlungen im Zusammenhang mit Darlehen oder Garantien sowie Erlöse aus Kapitalbeteiligungen, die mit Sonderfondsmitteln finanziert wurden und die nach den für den betreffenden Sonderfonds geltenden Regelungen diesem Sonderfonds zufallen;
- iii) Einnahmen aus der Anlage von Sonderfondsmitteln.

KAPITEL IV **Kreditaufnahme und sonstige Befugnisse**

Artikel 20 **Allgemeine Befugnisse**

(1) Neben den anderweitig in diesem Übereinkommen genannten Befugnissen hat die Bank die Befugnis,

- i) in den Mitgliedländern oder anderswo Kredite aufzunehmen, vorausgesetzt,
 - a) daß die Bank vor Veräußerung eigener Schuldverschreibungen im Hoheitsgebiet eines Landes dessen Zustimmung einholt;
 - b) daß die Bank, wenn ihre Schuldverschreibungen auf die Währung eines Mitglieds lauten sollen, dessen Zustimmung einholt;
- ii) Mittel, die sie für ihre Geschäfte nicht benötigt, anzulegen oder anderweitig einzuzahlen;

- iii) Wertpapiere, die sie ausgegeben oder garantiert oder in denen sie Mittel angelegt hat, auf dem Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen;
- iv) Wertpapiere, in denen sie Mittel angelegt hat, zu garantieren, um ihren Verkauf zu erleichtern;
- v) die Emission von Wertpapieren zu übernehmen, die von einem Unternehmen für mit dem Zweck und den Aufgaben der Bank in Übereinstimmung stehende Zwecke ausgegeben werden, beziehungsweise sich an dertartigen Übernahmen zu beteiligen;
- vi) technische Beratung und Hilfe zu gewähren, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen;
- vii) alle sonstigen Befugnisse auszuüben und alle Regelungen zu erlassen, die zur Förderung ihres Zweckes und ihrer Aufgaben im Einklang mit diesem Übereinkommen notwendig oder sachdienlich sind;
- viii) Übereinkünfte zur Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Rechtsträgern zu schließen.

(2) Jedes von der Bank ausgegebene oder garantierte Wertpapier hat auf der Vorderseite einen deutlich sichtbaren Vermerk zu tragen, daß das Wertpapier keine Verbindlichkeit einer Regierung oder eines Mitglieds darstellt, es sei denn, daß es sich tatsächlich um die Verbindlichkeit einer bestimmten Regierung oder eines bestimmten Mitglieds handelt; in diesem Fall hat der Vermerk entsprechend zu lauten.

KAPITEL V **Währungen**

Artikel 21 **Festlegung und Verwendung von Währungen**

(1) Wird es aufgrund dieses Übereinkommens notwendig, festzulegen, ob eine Währung im Sinne dieses Übereinkommens voll konvertierbar ist, so trifft die Bank diese Festlegung unter Berücksichtigung der vorrangigen Notwendigkeit, ihre eigenen finanziellen Interessen zu wahren, falls erforderlich nach Konsultation mit dem Internationalen Währungsfonds.

(2) Die Mitglieder dürfen der Bank keine Beschränkungen bezüglich der Entgegennahme, des Besitzes, der Verwendung oder der Übertragung folgender Mittel auferlegen:

- i) Währungen oder ECU, welche die Bank nach Artikel 6 für Zeichnungen auf ihr Stammkapital erhält;
- ii) Währungen, welche die Bank durch Kreditaufnahme erwirbt;
- iii) Währungen und sonstige Mittel, die als Sonderfondsbeiträge von der Bank verwaltet werden;

- iv) Währungen, welche die Bank durch Kapitalrückzahlung oder durch Zahlung von Zinsen, Dividenden oder sonstigen Spesen für Darlehen oder Kapitalanlagen oder als Erlös aus der Veräußerung solcher Anlagen, die mit den unter den Ziffern i bis iii genannten Mitteln vorgenommen wurden, oder durch Zahlung von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Spesen erhält.

KAPITEL VI

Organisation und Geschäftsführung

Artikel 22

Aufbau

Die Bank hat einen Gouverneursrat, ein Direktorium, einen Präsidenten, einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie alle weiteren für erforderlich erachteten leitenden und sonstigen Bediensteten.

Artikel 23

Gouverneursrat: Zusammensetzung

(1) Jedes Mitglied ist im Gouverneursrat vertreten und ernennt einen Gouverneur und einen Stellvertreter. Jeder Gouverneur und jeder Stellvertreter bleibt im Amt, solange ihn das Mitglied, das ihn ernannt hat, nicht abberuft. Stellvertreter nehmen nur bei Abwesenheit ihres Gouverneurs an der Abstimmung teil. Auf jeder seiner Jahrestagungen wählt der Rat einen der Gouverneure zum Vorsitzenden; dieser bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorsitzenden im Amt.

(2) Die Gouverneure und Stellvertreter sind in dieser Eigenschaft ohne Vergütung durch die Bank tätig.

Artikel 24

Gouverneursrat: Befugnisse

(1) Alle Befugnisse der Bank liegen beim Gouverneursrat.

(2) Der Gouverneursrat kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf das Direktorium übertragen; davon ausgenommen ist jedoch die Befugnis,

- i) neue Mitglieder aufzunehmen und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzusetzen,
- ii) das genehmigte Stammkapital der Bank zu erhöhen oder herabzusetzen;
- iii) ein Mitglied zu suspendieren;
- iv) über Berufungen gegen die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch das Direktorium zu entscheiden;
- v) den Abschluß allgemeiner Übereinkünfte zur Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen zu genehmigen;
- vi) die Direktoren und den Präsidenten der Bank zu wählen;

vii) die Bezüge der Direktoren und ihrer Stellvertreter sowie das Gehalt und die sonstigen Bedingungen des Dienstvertrags des Präsidenten festzusetzen;

viii) nach Prüfung des Berichts der Rechnungsprüfer die allgemeine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bank zu genehmigen;

ix) über die Rücklagen sowie die Zuweisung und Verteilung der Reingewinne der Bank zu befinden;

x) dieses Übereinkommen zu ändern;

xi) die Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank und die Verteilung ihrer Vermögenswerte zu beschließen;

xii) alle sonstigen Befugnisse auszuüben, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich dem Gouverneursrat zugewiesen sind.

(3) Der Gouverneursrat behält volle Weisungsbefugnis in allen nach Absatz 2 oder anderswo in diesem Übereinkommen dem Direktorium übertragenen oder zugewiesenen Angelegenheiten.

Artikel 25

Gouverneursrat: Verfahren

(1) Der Gouverneursrat hält eine Jahrestagung ab; weitere Tagungen können vom Gouverneursrat selbst oder vom Direktorium anberaumt werden. Das Direktorium beraumt eine Tagung des Gouverneursrats an, sobald dies von mindestens fünf (5) Mitgliedern der Bank oder von Mitgliedern mit einem Stimmenanteil von mindestens einem Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder verlangt wird.

(2) Der Gouverneursrat ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn auf einer Sitzung zwei Drittel der Gouverneure anwesend sind und diese Mehrheit mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertritt.

(3) Der Gouverneursrat kann durch Verfügung ein Verfahren festlegen, wonach das Direktorium, wenn es dies für ratsam hält, eine Abstimmung der Gouverneure über eine bestimmte Frage erwirken kann, ohne eine Tagung des Gouverneursrats anzuberaumen.

(4) Der Gouverneursrat und, soweit dazu ermächtigt, das Direktorium können die für die Führung der Geschäfte der Bank erforderlichen oder geeigneten Regelungen erlassen und Nebenorgane einsetzen.

Artikel 26

Direktorium: Zusammensetzung

(1) Das Direktorium besteht aus dreiundzwanzig (23) Mitgliedern, die nicht dem Gouverneursrat angehören dürfen; davon werden

- i) elf (11) von den Gouverneuren gewählt, die Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, das Vereinigte Königreich, die Europäische Wirt-

schaftsgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank vertreten;

ii) zwölf (12) von den Gouverneuren gewählt, die andere Mitglieder vertreten, und zwar

a) vier (4) von den Gouverneuren, welche die in Anlage A als mittel- und osteuropäische Länder, die für die Unterstützung durch die Bank in Frage kommen, aufgeführten Länder vertreten

b) vier (4) von den Gouverneuren, welche die in Anlage A als andere europäische Länder aufgeführten Länder vertreten;

c) vier (4) von den Gouverneuren, welche die in Anlage A als nichteuropäische Länder aufgeführten Länder vertreten.

Die Direktoren können neben den Mitgliedern, von deren Gouverneuren sie gewählt worden sind, auch Mitglieder vertreten, die ihnen ihre Stimmen übertragen.

(2) Die Direktoren müssen hochqualifizierte Wirtschafts- und Finanzfachleute sein; sie werden nach Maßgabe der Anlage B gewählt.

(3) Der Gouverneursrat kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, die Zahl der Mitglieder des Direktoriums erhöhen oder verringern oder seine Zusammensetzung ändern, um Änderungen in der Zahl der Mitglieder der Bank Rechnung zu tragen. Unbeschadet der Ausübung dieser Befugnisse bei späteren Wahlen richten sich die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des zweiten Direktoriums nach Absatz 1.

(4) Jeder Direktor ernennt einen Stellvertreter, der bevollmächtigt ist, in seiner Abwesenheit für ihn zu handeln. Die Direktoren und ihre Stellvertreter müssen Staatsangehörige von Mitgliedsländern sein. Ein Mitglied darf nur von einem einzigen Direktor vertreten werden. Stellvertreter dürfen an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, jedoch nur dann mit abstimmen, wenn sie für ihren Direktor handeln.

(5) Die Amtszeit der Direktoren beträgt drei (3) Jahre; sie können wiedergewählt werden; jedoch wird das erste Direktorium vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt und bleibt bis zur nächsten unmittelbar folgenden Jahrestagung des Gouverneursrats oder, falls der Gouverneursrat dies auf dieser Jahrestagung beschließt, bis zur nächsten darauffolgenden Jahrestagung im Amt. Ein Direktor bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und sein Amt antritt. Verwaist das Amt eines Direktors mehr als hundertachtzig (180) Tage vor Ende seiner Amtszeit, so wählen die Gouverneure, die den früheren Direktor gewählt hatten, nach Maßgabe der Anlage B einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Dabei ist die Mehrheit der von diesen Gouverneuren abgegebenen Stimmen erforderlich. Verwaist das Amt eines Direktors hundertachtzig (180) oder weniger Tage vor Ende seiner Amtszeit, so können die Gouverneure, die den früheren Direktor gewählt

hatten, auf dieselbe Weise einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählen; dabei ist die Mehrheit der von diesen Gouverneuren abgegebenen Stimmen erforderlich. Solange das Amt verwaist ist, übt der Stellvertreter des bisherigen Direktors dessen Befugnisse aus, ausgenommen diejenige zur Ernennung eines Stellvertreters.

Artikel 27

Direktorium: Befugnisse

Das Direktorium ist unbeschadet der Befugnisse des Gouverneursrats nach Artikel 24 für die Leitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Bank verantwortlich und übt zu diesem Zweck neben den ihm in diesem Übereinkommen ausdrücklich zugewiesenen Befugnissen alle diejenigen aus, die ihm vom Gouverneursrat übertragen werden, insbesondere die Befugnis,

- i) die Arbeit des Gouverneursrats vorzubereiten;
- ii) im Einklang mit den allgemeinen Weisungen des Gouverneursrats geschäftspolitische Grundsätze aufzustellen sowie Beschlüsse zu fassen über Darlehen, Garantien, Kapitalbeteiligungen, Kreditaufnahme durch die Bank, Bereitstellung technischer Hilfe und die sonstige Geschäftstätigkeit der Bank;
- iii) dem Gouverneursrat auf jeder Jahrestagung den geprüften Jahresabschluß für das jeweilige Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen und
- iv) den Haushaltsplan der Bank zu genehmigen.

Artikel 28

Direktorium: Verfahren

(1) Die Arbeit des Direktoriums vollzieht sich normalerweise am Sitz der Bank; es tritt zusammen, sooft die Geschäfte der Bank dies erfordern.

(2) Das Direktorium ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit der Direktoren anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertritt.

(3) Der Gouverneursrat erläßt Regelungen, nach denen ein Mitglied, falls keiner der Direktoren dessen Staatsangehörigkeit besitzt, einen Vertreter zur Teilnahme ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums entsenden kann, wenn eine dieses Mitglied besonders berührende Frage behandelt wird.

Artikel 29

Abstimmung

(1) Die Stimmzahl eines Mitglieds ist gleich der Anzahl der von ihm gezeichneten Anteile am Stammkapital der Bank. Zahlt ein Mitglied einen Teil des aufgrund seiner Zeichnungsverpflichtungen nach Artikel 6 fälligen Betrags nicht, so ist es, solange es nicht zahlt, nicht berechtigt, den Hundertsatz seiner Stimmrechte auszuüben, der dem des fälligen, aber nicht gezahlten Betrags am Gesamtbe-

trag der von diesem Mitglied gezeichneten eingezahlten Anteile am Stammkapital der Bank entspricht.

(2) Bei Abstimmungen im Gouverneursrat ist jeder Gouverneur zur Abgabe der Stimmen des von ihm vertretenen Mitglieds berechtigt. Sofern in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Gouverneursrat vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Stimmenzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

(3) Bei Abstimmungen im Direktorium ist jeder Direktor zur Abgabe der Anzahl von Stimmen berechtigt, die den Gouverneuren zusteht, von denen er gewählt worden ist, sowie der Stimmen, die den Gouverneuren zustehen, die ihm nach Anlage B Abschnitt D ihre Stimmen übertragen haben. Ein Direktor, der mehrere Mitglieder vertritt, kann die Stimmen der von ihm vertretenen Mitglieder gesondert abgeben. Sofern in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, und außer im Fall der Beschlüsse über die allgemeine Politik, die mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zu fassen sind, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Direktorium vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Stimmenzahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Artikel 30 Der Präsident

(1) Der Gouverneursrat wählt mit den Stimmen einer Mehrheit aller Gouverneure, die mindestens eine Mehrheit der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, einen Präsidenten der Bank. Der Präsident darf während seiner Amtszeit weder Gouverneur noch Direktor noch Stellvertreter eines Gouverneurs oder Direktors sein.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt vier (4) Jahre. Er kann wiedergewählt werden. Er hat jedoch aus dem Amt auszuscheiden, wenn der Gouverneursrat dies mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, beschließt. Verwaist das Amt des Präsidenten aus irgendeinem Grund, so wählt der Gouverneursrat nach Absatz 1 einen Nachfolger für eine Dauer von bis zu vier (4) Jahren.

(3) Der Präsident hat, abgesehen von der entscheidenden Stimme bei Stimmengleichheit, kein Stimmrecht. Er kann an Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen und führt bei den Sitzungen des Direktoriums den Vorsitz.

(4) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Bank.

(5) Der Präsident ist Vorgesetzter des Personals der Bank. Er ist entsprechend den vom Direktorium zu erlassenden Regelungen für das Organisationswesen sowie für die Einstellung und Entlassung der leitenden und sonstigen Bediensteten verantwortlich.

Bei der Einstellung von leitenden und sonstigen Bediensteten hat der Präsident unter Berücksichtigung der vorrangigen Bedeutung von Leistungsfähigkeit und fachlichem Können gebührend darauf zu achten, daß die Auswahl auf breiter geographischer Grundlage unter den Mitgliedern der Bank erfolgt.

(6) Der Präsident führt nach den Weisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte der Bank.

Artikel 31 Vizepräsident(en)

(1) Das Direktorium ernennt auf Empfehlung des Präsidenten einen oder mehrere Vizepräsidenten. Amtszeit, Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Vizepräsidenten in der Verwaltung der Bank werden vom Direktorium bestimmt. Bei Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit des Präsidenten werden dessen Befugnisse und Aufgaben von einem Vizepräsidenten wahrgenommen.

(2) Ein Vizepräsident kann an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht, abgesehen von der entscheidenden Stimme, wenn er für den Präsidenten handelt.

Artikel 32 Internationaler Charakter der Bank

(1) Die Bank nimmt keinerlei Sonderfonds oder sonstige Darlehen oder Unterstützung an, die ihren Zweck oder ihre Aufgaben in irgendeiner Weise beeinträchtigen, verfälschen oder in anderer Weise ändern können.

(2) Die Bank, ihr Präsident, ihr(e) Vizepräsident(en) sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten berücksichtigen bei ihren Beschlüssen nur Erwägungen, die für den Zweck, die Aufgaben und die Geschäfte der Bank im Sinne dieses Übereinkommens maßgeblich sind. Diese Erwägungen werden unparteiisch gegeneinander abgewogen, um den Zweck der Bank zu erfüllen und ihre Aufgaben durchzuführen.

(3) Der Präsident, der oder die Vizepräsident(en) sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sind bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit allein der Bank und keiner sonstigen Stelle verpflichtet. Jedes Mitglied der Bank achtet den internationalen Charakter dieser Verpflichtung und unterläßt alle Versuche, diese Personen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen.

Artikel 33 Sitz

(1) Der Sitz der Bank befindet sich in London.

(2) Die Bank kann Niederlassungen oder Zweigstellen im Hoheitsgebiet jedes ihrer Mitglieder errichten.

Artikel 34**Hinterlegungsstellen und Verbindungsstellen**

(1) Jedes Mitglied benennt seine Zentralbank oder eine andere mit der Bank vereinbarte Stelle als Hinterlegungsstelle für alle Guthaben der Bank in seiner Währung sowie für sonstige Vermögenswerte der Bank.

(2) Jedes Mitglied benennt eine geeignete amtliche Stelle, mit der sich die Bank bezüglich jeder Angelegenheit, die sich im Rahmen dieses Übereinkommens ergibt, in Verbindung setzen kann.

Artikel 35**Veröffentlichung von Berichten und Bereitstellung von Informationen**

(1) Die Bank veröffentlicht einen Jahresbericht mit einem geprüften Jahresabschluß und übermittelt ihren Mitgliedern vierteljährlich oder in kürzeren Abständen eine zusammenfassende Darstellung über ihre finanzielle Lage sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit ausgewiesen werden. Die Finanzbuchhaltung wird in ECU geführt.

(2) Die Bank berichtet jährlich über die ökologischen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten und kann weitere Berichte veröffentlichen, soweit sie dies zur Förderung ihres Zweckes für wünschenswert hält.

(3) Exemplare aller aufgrund dieses Artikels erstellten Berichte, Darstellungen und Veröffentlichungen werden an die Mitglieder verteilt.

Artikel 36**Zuweisung und Verteilung der Reineinnahmen**

(1) Der Gouverneursrat legt mindestens einmal im Jahr fest, welcher Teil der Reineinnahmen der Bank nach Bildung von Rücklagen und, falls erforderlich, von Rückstellungen für etwaige Verluste nach Artikel 17 Absatz 1 als Überschuß oder für andere Zwecke einbehalten wird und welcher Teil gegebenenfalls verteilt wird. Beschlüsse über die Verwendung der Reineinnahmen der Bank für andere Zwecke bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten. Es erfolgt keine Zuweisung und keine Verteilung, bis die allgemeine Rücklage mindestens zehn (10) v. H. des genehmigten Stammkapitals erreicht hat.

(2) Die Verteilung nach Absatz 1 erfolgt im Verhältnis der Anzahl der eingezahlten Anteile der einzelnen Mitglieder; bei der Berechnung dieser Anzahl werden jedoch nur Barzahlungen und Schuldscheine berücksichtigt, die spätestens am Ende des betreffenden Geschäftsjahrs eingegangen beziehungsweise eingelöst worden sind.

(3) Die Zahlungen an die einzelnen Mitglieder erfolgen in der vom Gouverneursrat festgelegten Art und Weise. Diese Zahlungen sowie ihre Verwendung durch das Empfängerland unterliegen keiner Beschränkung durch die Mitglieder.

KAPITEL VII**Austritt und Suspendierung der Mitgliedschaft; vorübergehende Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit****Artikel 37****Austrittsrecht der Mitglieder**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit aus der Bank austreten, indem es ihr an ihrem Sitz eine schriftliche Anzeige zugehen läßt.

(2) Der Austritt eines Mitglieds wird wirksam und seine Mitgliedschaft erlischt zu dem in der Anzeige angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch sechs (6) Monate nach Eingang der Anzeige bei der Bank. Vor dem endgültigen Wirksamwerden des Austritts hat das Mitglied jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Austrittsanzeige durch eine schriftliche Mitteilung an die Bank zurückzunehmen.

Artikel 38**Suspendierung der Mitgliedschaft**

(1) Kommt ein Mitglied einer seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, so kann diese seine Mitgliedschaft durch Beschluß einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, suspendieren. Die Mitgliedschaft des suspendierten Mitglieds erlischt automatisch ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Suspendierung, sofern nicht mit mindestens der gleichen Mehrheit beschlossen wird, das Mitglied wieder in seine Mitgliedschaft einzusetzen.

(2) Während der Suspendierung kann das Mitglied keine Rechte aus diesem Übereinkommen mit Ausnahme des Austrittsrechts wahrnehmen, hat aber alle seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 39**Abrechnung mit früheren Mitgliedern**

(1) Ein Mitglied haftet auch nach Erlöschen seiner Mitgliedschaft weiterhin für seine unmittelbaren Verpflichtungen und Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Bank, solange ein Teil der vor dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft gewährten Darlehen oder Garantien beziehungsweise eingegangenen Kapitalbeteiligungen aussteht; ihm entstehen jedoch keine Verbindlichkeiten in bezug auf später von der Bank gewährte Darlehen und Garantien beziehungsweise eingegangene Kapitalbeteiligungen, und es ist weder an den Einnahmen noch an den Ausgaben der Bank beteiligt.

(2) Zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Mitglieds trifft die Bank im Rahmen der Abrechnung mit dem früheren Mitglied nach diesem Artikel Vorkehrungen für den Rückkauf seiner Anteile. Als Rückkaufpreis der Anteile gilt dabei der Buchwert am Tag des Erlöschens der Mitgliedschaft, im Höchstfall jedoch der ursprüngliche Kaufpreis der einzelnen Anteile.

(3) Die Bezahlung der aufgrund dieses Artikels durch die Bank zurückgekauften Anteile erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen:

- i) Die dem früheren Mitglied für seine Anteile geschuldeten Beträge werden einbehalten, solange das frühere Mitglied, seine Zentralbank beziehungsweise eine seiner Dienststellen oder Einrichtungen als Kreditnehmer oder Bürge Verbindlichkeiten gegenüber der Bank hat, und können bei Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten von der Bank zu deren Deckung verwendet werden. Für Verbindlichkeiten des früheren Mitglieds aufgrund der Zeichnung von Anteilen nach Artikel 6 Absätze 4, 5 und 7 wird jedoch nichts einbehalten. In jedem Fall werden die einem früheren Mitglied für seine Anteile zustehenden Beträge nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach Erlöschen seiner Mitgliedschaft ausbezahlt;
- ii) soweit der als Rückkaufpreis nach Absatz 2 geschuldete Betrag die unter Ziffer i genannten Gesamtverbindlichkeiten für Darlehen, Garantien und Kapitalbeteiligungen übersteigt, können gegen Rückgabe der betreffenden Anteile von Zeit zu Zeit Zahlungen auf Anteile geleistet werden, bis das frühere Mitglied den vollen Rückkaufpreis erhalten hat;
- iii) die Zahlungen erfolgen in den von der Bank festgelegten voll konvertierbaren Währungen beziehungsweise in ECU sowie zu den von ihr festgelegten Bedingungen und Zeitpunkten;
- iv) erleidet die Bank Verluste auf bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitglieds ausstehende Garantien, Beteiligungen an Darlehen oder Darlehen oder einen Nettoverlust auf zu diesem Zeitpunkt von der Bank gehaltene Kapitalbeteiligungen und übersteigen diese Verluste den Umfang der bei Erlöschen der Mitgliedschaft vorhandenen Rückstellungen für Verluste, so hat das frühere Mitglied auf Verlangen den Betrag zurückzuzahlen, um den der Rückkaufpreis seiner Anteile herabgesetzt worden wäre, wenn die Verluste bei der Ermittlung des Rückkaufpreises berücksichtigt worden wären. Außerdem ist das frühere Mitglied bei Abruf nicht eingezahlter Zeichnungen nach Artikel 6 Absatz 4 weiterhin in der Höhe zur Zahlung verpflichtet, in der es hätte beitragen müssen, wenn die Kapitalminderung und der Abruf zum Zeitpunkt der Ermittlung des Rückkaufpreises seiner Anteile erfolgt wären.

(4) Stellt die Bank binnen sechs (6) Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitglieds ihre Geschäftstätigkeit nach Artikel 41 ein, so bestimmen sich alle Rechte des früheren Mitglieds nach den Artikeln 41 bis 43.

Artikel 40

Vorübergehende Einstellung der Geschäftstätigkeit

In Notfällen kann das Direktorium die Geschäftstätigkeit im Hinblick auf neue Darlehen, Garantien, Emissionsübernahmen, technische Hilfe und Kapi-

talbeteiligungen vorübergehend einstellen, bis der Gouverneursrat Gelegenheit hat, sich zu beraten und Maßnahmen zu treffen.

Artikel 41

Beendigung der Geschäftstätigkeit

Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, beenden. Mit dieser Beendigung stellt die Bank sofort ihre gesamte Tätigkeit mit Ausnahme der Arbeiten ein, welche die ordnungsgemäße Verwertung, Sicherung und Erhaltung ihrer Vermögenswerte sowie die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten betreffen.

Artikel 42

Haftung der Mitglieder und Begleichung von Forderungen

(1) Im Fall der Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank bleibt die Haftung aller Mitglieder für nicht abgerufene Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank bestehen, bis alle Forderungen von Gläubigern einschließlich aller Eventualforderungen beglichen sind.

(2) Gläubiger im Zusammenhang mit der ordentlichen Geschäftstätigkeit, die unmittelbare Forderungen halten, werden an erster Stelle aus den Vermögenswerten der Bank, an zweiter Stelle aus der Bank geschuldeten Zahlungen für eingezahlte Anteile, die bislang nicht eingezahlt worden sind, und schließlich aus der Bank geschuldeten Zahlungen für abrufbares Stammkapital befriedigt. Bevor Zahlungen an Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen geleistet werden, trifft das Direktorium alle nach seiner Ansicht notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer anteiligen Verteilung auf Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen und Gläubiger mit Eventualforderungen.

Artikel 43

Verteilung der Vermögenswerte

(1) Eine Verteilung von Vermögenswerten nach diesem Kapitel an die Mitglieder aufgrund ihrer Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank erfolgt erst,

- i) wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern erfüllt sind oder hierfür Vorsorge getroffen ist;
- ii) wenn der Gouverneursrat mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, eine Verteilung beschlossen hat.

(2) Die Verteilung der Vermögenswerte der Bank an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils am Stammkapital und zu den Zeitpunkten und Bedingungen, die der Bank gerecht und billig erscheinen. Die verteilten Vermögensanteile brauchen hinsichtlich ihrer Art nicht einheitlich zu sein. Ein Mitglied hat bei der Verteilung der Vermö-

genswerte erst dann Anspruch auf seinen Anteil, wenn es alle seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank erfüllt hat.

(3) Ein Mitglied, das aufgrund dieses Artikels verteilte Vermögenswerte erhält, genießt hinsichtlich dieser Vermögenswerte dieselben Rechte, wie sie der Bank vor der Verteilung zustanden.

KAPITEL VIII

Rechtsstellung, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen

Artikel 44

Zweck dieses Kapitels

Um der Bank die Erfüllung ihres Zweckes und der ihr zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen, werden ihr im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedlands die Rechtsstellung sowie die Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen gewährt, die in diesem Kapitel festgelegt sind.

Artikel 45

Rechtsstellung der Bank

Die Bank besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit,

- i) Verträge zu schließen;
- ii) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen;
- iii) vor Gericht zu stehen.

Artikel 46

Stellung der Bank in Bezug auf gerichtliche Verfahren

Klagen gegen die Bank können nur vor einem zuständigen Gericht im Hoheitsgebiet eines Landes erhoben werden, in dem die Bank eine Geschäftsstelle besitzt, einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat. Es dürfen jedoch keine Klagen von Mitgliedern oder von Personen erhoben werden, die Mitglieder vertreten oder Forderungen von Mitgliedern ableiten. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein endgültiges Urteil gegen die Bank ergangen ist.

Artikel 47

Befreiung der Vermögenswerte von Zugriff

Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind von Zugriff durch Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder jede andere Form der Wegnahme oder Zwangsvollstreckung auf dem Verwaltungs- oder Gesetzesweg befreit.

Artikel 48

Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der Bank sowie ganz allgemein alle ihr gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke sind unverletzlich.

Artikel 49

Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen

Soweit es die Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben der Bank erfordert und vorbehaltlich dieses Übereinkommens sind das gesamte Eigentum und alle Vermögenswerte der Bank von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit.

Artikel 50

Vorrecht für den Nachrichtenverkehr

Jedes Mitglied gewährt dem amtlichen Nachrichtenverkehr der Bank dieselbe Behandlung, die es dem amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder gewährt.

Artikel 51

Immunitäten der leitenden und sonstigen Bediensteten

Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sowie die im Auftrag der Bank tätigen Sachverständigen genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, sofern nicht die Bank diese Immunität aufhebt; alle ihre amtlichen Schriftstücke sind unverletzlich. Diese Immunität gilt jedoch nicht für die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die sich aus einem von einem Gouverneur, Direktor, Stellvertreter, leitenden oder sonstigen Bediensteten oder Sachverständigen verursachten Straßenverkehrsunfall ergeben.

Artikel 52

Vorrechte der leitenden und sonstigen Bediensteten

(1) Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sowie die im Auftrag der Bank tätigen Sachverständigen

- i) genießen, falls sie nicht Inländer sind, die gleiche Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht für Ausländer und von staatlichen Dienstverpflichtungen sowie die gleichen devisenrechtlichen Erleichterungen, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren;
- ii) genießen in Bezug auf Reiseerleichterungen die gleiche Behandlung, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern und Bediensteten anderer Mitglieder gewähren.

(2) Die Ehegatten und unmittelbaren Angehörigen der Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden oder sonstigen Bediensteten und Sachverständigen der Bank, die in dem Land ansässig sind, in dem sich der Sitz der Bank befindet, erhalten Gelegenheit zur Aufnahme einer Beschäftigung in diesem Land. Den Ehegatten und unmittelbaren Angehörigen der Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden oder sonstigen Bediensteten und Sachverständigen der Bank, die in einem Land ansässig sind, in dem sich eine Niederlassung oder Zweigstelle der Bank befindet, soll in diesem Land im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht nach Möglichkeit eine ähnliche Gelegenheit eingeräumt werden. Die Bank handelt mit dem Land, in dem sich der Sitz der Bank befindet, sowie gegebenenfalls mit den anderen betroffenen Ländern Sondervereinbarungen zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Absatzes aus.

Artikel 53

Befreiung von der Besteuerung

(1) Im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeiten sind die Bank, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum und ihre Einnahmen von allen direkten Steuern befreit.

(2) Werden von der Bank Käufe von beträchtlichem Wert getätigt oder Dienstleistungen von beträchtlichem Wert in Anspruch genommen, die für die Durchführung der amtlichen Tätigkeiten der Bank notwendig sind, und enthält der Kaufpreis oder der Preis für die Dienstleistungen Steuern oder sonstige Abgaben, so trifft das Mitglied, das die Steuern oder sonstigen Abgaben erhoben hat, geeignete Maßnahmen, um Befreiung von diesen Steuern oder sonstigen Abgaben zu gewähren oder für ihre Erstattung zu sorgen, sofern sie feststellbar sind.

(3) Von der Bank eingeführte Waren, die für die Durchführung ihrer amtlichen Tätigkeiten notwendig sind, sind von allen Einfuhrzöllen und -abgaben sowie von allen Einfuhrverboten und -beschränkungen befreit. Ebenso sind von der Bank ausgeführte Waren, die für die Durchführung ihrer amtlichen Tätigkeit notwendig sind, von allen Ausfuhrzöllen und -abgaben sowie von allen Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(4) Die erworbenen oder eingeführten und nach diesem Artikel befreiten Waren dürfen nur in Übereinstimmung mit den von den Mitgliedern, welche die Befreiungen oder Erstattungen gewährt haben, festgelegten Bedingungen verkauft, vermietet, verliehen oder gegen Entgelt oder unentgeltlich weitergegeben werden.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Steuern oder sonstige Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen.

(6) Die Direktoren, stellvertretenden Direktoren, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank unterliegen für die von ihr gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge nach Maßgabe der vom Gouverneursrat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens festzulegenden Bedingungen und zu beschließenden Regeln einer internen effektiven

Steuer zugunsten der Bank. Vom Tag der Erhebung dieser Steuer an sind diese Gehälter und Bezüge von der staatlichen Einkommensteuer befreit. Die Mitglieder können jedoch die befreiten Gehälter und Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags berücksichtigen.

(7) Ungeachtet des Absatzes 6 kann ein Mitglied mit seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde eine Erklärung hinterlegen, wonach es sich und seinen Gebietskörperschaften das Recht vorbehält, die von der Bank an seine eigenen Staatsangehörigen gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge zu besteuern. Die Bank ist von der Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung solcher Steuern befreit. Diese Steuern werden von der Bank nicht erstattet.

(8) Absatz 6 ist auf Renten und Ruhegehälter, die von der Bank gezahlt werden, nicht anzuwenden.

(9) Von der Bank ausgegebene Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

- i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank ausgegeben worden ist, oder
- ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Ort oder die Währung, in denen diese Urkunde ausgegeben oder bezahlt worden oder zahlbar ist, oder der Standort einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

(10) Von der Bank garantierte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschließlich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

- i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank garantiert ist, oder
- ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Standort einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

Artikel 54

Durchführung dieses Kapitels

Jedes Mitglied trifft unverzüglich alle zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die Bank im einzelnen von den Maßnahmen, die es ergriffen hat.

Artikel 55

Aufhebung der Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen

Die Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen aufgrund dieses Kapitels werden im Interesse der Bank gewährt. Das Direktorium kann in dem Ausmaß und

unter den Bedingungen, die es bestimmt, die aufgrund dieses Kapitels gewährten Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen in den Fällen aufheben, in denen dies nach seiner Auffassung den Interessen der Bank am besten entspricht. Der Präsident hat das Recht und die Pflicht, die Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen eines leitenden oder sonstigen Bediensteten oder eines Sachverständigen der Bank mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidenten in den Fällen aufzuheben, in denen diese Immunitäten, Vorrechte oder Befreiungen nach seiner Auffassung verhindern würden, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der Bank aufgehoben werden können. Unter ähnlichen Umständen und unter den gleichen Bedingungen hat das Direktorium das Recht und die Pflicht, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen des Präsidenten und der Vizepräsidenten aufzuheben.

KAPITEL IX

Änderungen, Auslegung, Schiedsverfahren

Artikel 56 Änderungen

(1) Alle Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens, gleichviel ob sie von einem Mitglied, einem Gouverneur oder dem Direktorium ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Gouverneursrats zuzuleiten, der sie dem Rat vorlegt. Wird die vorgeschlagene Änderung vom Gouverneursrat gebilligt, so fragt die Bank mit Hilfe eines schnellen Kommunikationsmittels bei allen Mitgliedern an, ob sie die vorgeschlagene Änderung annehmen. Haben mindestens drei Viertel der Mitglieder — darunter mindestens zwei in Anlage A aufgeführte mittel- und osteuropäische Länder —, die über mindestens vier Fünftel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder verfügen, die vorgeschlagene Änderung angenommen, so bestätigt die Bank dies durch förmliche Mitteilung an alle Mitglieder.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1

- i) ist die Annahme durch alle Mitglieder erforderlich für jede Änderung betreffend
 - a) das Recht zum Austritt aus der Bank;
 - b) die Rechte im Hinblick auf den Erwerb von Stammkapital nach Artikel 5 Absatz 3;
 - c) die Haftungsbeschränkungen nach Artikel 5 Absatz 7;
 - d) den Zweck und die Aufgaben der Bank im Sinne der Artikel 1 und 2;
- ii) ist die Annahme durch mindestens drei Viertel der Mitglieder, die über mindestens fünfundachtzig (85) v. H. der Gesamtstimmzahl der Mitglieder verfügen, für jede Änderung des Artikels 8 Absatz 4 erforderlich.

Sobald die Voraussetzungen für die Annahme einer vorgeschlagenen Änderung erfüllt sind, bestätigt

die Bank dies durch förmliche Mitteilung an alle Mitglieder.

(3) Änderungen treten für alle Mitglieder drei (3) Monate nach dem Datum der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen förmlichen Mitteilung in Kraft, sofern nicht der Gouverneursrat eine andere Frist festsetzt.

Artikel 57

Auslegung und Anwendung

(1) Alle Fragen bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die zwischen einem Mitglied und der Bank oder zwischen Mitgliedern der Bank auftreten, werden dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt. Besitzt keiner der Direktoren die Staatsangehörigkeit eines Mitglieds, das von der zur Beratung stehenden Frage besonders betroffen ist, so hat dieses Mitglied während dieser Beratung ein Recht auf direkte Vertretung in der Sitzung des Direktoriums. Der Vertreter dieses Mitglieds hat jedoch kein Stimmrecht. Das Vertretungsrecht wird vom Gouverneursrat geregelt.

(2) Hat das Direktorium eine Entscheidung nach Absatz 1 gefällt, so kann jedes Mitglied verlangen, daß die Frage an den Gouverneursrat verwiesen wird; dessen Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung des Gouverneursrats kann die Bank, soweit sie dies für erforderlich hält, auf der Grundlage der Entscheidung des Direktoriums handeln.

Artikel 58

Schiedsverfahren

Sollte zwischen der Bank und einem Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, oder nach Annahme eines Beschlusses zur Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank zwischen der Bank und einem beliebigen Mitglied eine Meinungsverschiedenheit auftreten, so wird diese einem Schiedsgericht aus drei (3) Schiedsrichtern unterbreitet, von denen einer von der Bank, ein weiterer von dem betroffenen Mitglied beziehungsweise früheren Mitglied und der dritte, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder einer anderen in den Regelungen des Gouverneursrats bestimmten Stelle ernannt wird. Für eine Entscheidung, die endgültig und für die Parteien verbindlich ist, genügt die Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter. Der dritte Schiedsrichter hat Vollmacht, alle Verfahrensfragen zu regeln, über welche die Parteien sich nicht zu einigen vermögen.

Artikel 59

Als erteilt geltende Genehmigung

Ist die Genehmigung oder Annahme eines Mitglieds erforderlich, bevor die Bank eine Handlung vornehmen kann, so gilt außer im Fall des Artikels 56 diese Genehmigung oder Annahme als erfolgt, sofern nicht das Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist, welche die Bank bei der Notifikation der geplanten Handlung an das Mitglied festsetzt, Einspruch erhebt.

KAPITEL X Schlußbestimmungen

Artikel 60

Unterzeichnung und Hinterlegung

(1) Dieses Übereinkommen, das bei der Regierung der Französischen Republik (im folgenden als „Verwahrer“ bezeichnet) hinterlegt wird, liegt bis zum 31. Dezember 1990 für die in Anlage A genannten voraussichtlichen Mitglieder zur Unterzeichnung auf.

(2) Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

Artikel 61

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden vorbehaltlich des Absatzes 2 bis zum 31. März 1991 beim Verwahrer hinterlegt. Der Verwahrer notifiziert den anderen Unterzeichnern jede Hinterlegung und deren Zeitpunkt.

(2) Jeder Unterzeichner kann Vertragspartei werden, indem er bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens oder, falls erforderlich, bis zu einem von einer Mehrheit der Gouverneure, die eine Mehrheit der Gesamtstimmenzahl der Mitglieder vertreten, beschlossenen späteren Zeitpunkt eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt.

(3) Ein Unterzeichner, dessen in Absatz 1 genannte Urkunde vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens hinterlegt worden ist, wird an diesem Tag Mitglied der Bank. Jeder andere Unterzeichner, der den Bestimmungen des Absatzes 2 entspricht, wird an dem Tag Mitglied der Bank, an dem seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt wird.

Artikel 62

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn Unterzeichner, deren Erstzeichnungen mindestens

zwei Drittel der Gesamtzeichnungen nach Anlage A ausmachen, darunter mindestens zwei in Anlage A aufgeführte mittel- und osteuropäische Länder, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.

(2) Ist dieses Übereinkommen bis zum 31. März 1991 nicht in Kraft getreten, so kann der Verwahrer eine Konferenz der betroffenen voraussichtlichen Mitglieder anberaumen, die das weitere Vorgehen bestimmt und eine neue Frist für die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden festlegt.

Artikel 63

Eröffnungssitzung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit

(1) Sobald dieses Übereinkommen nach Artikel 62 in Kraft tritt, ernennt jedes Mitglied einen Gouverneur. Der Verwahrer beraumt binnen sechzig (60) Tagen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Artikel 62 oder so bald wie möglich danach die erste Sitzung des Gouverneursrats an.

(2) Auf seiner ersten Sitzung

- i) wählt der Gouverneursrat den Präsidenten;
- ii) wählt der Gouverneursrat die Direktoren der Bank nach Artikel 26;
- iii) trifft der Gouverneursrat Vorkehrungen für die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Bank ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt;
- iv) trifft der Gouverneursrat sonstige Vorkehrungen, die ihm zur Vorbereitung der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Bank erforderlich erscheinen.

(3) Die Bank notifiziert ihren Mitgliedern den Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit.

Geschehen zu Paris am 29. Mai 1990 in einer Urschrift, deren deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Verwahrers hinterlegt; dieser übermittelt allen anderen in Anlage A genannten voraussichtlichen Mitgliedern beglaubigte Abschriften.

ANLAGE A

Erstzeichnungen auf das genehmigte Stammkapital durch voraussichtliche Mitglieder, die nach Artikel 61 Mitglieder werden können

	ANZAHL DER ANTEILE	ZEICHNUNGEN AUF DAS KAPITAL
	in Mio. ECU	
A – Europäische Gemeinschaften		
a)		
Belgien	22800	228,00
Dänemark	12000	120,00
Bundesrepublik Deutschland	85175	851,75
Frankreich	85175	851,75
Griechenland	6500	65,00
Irland	3000	30,00
Italien	85175	851,75
Luxemburg	2000	20,00
Niederlande	24800	248,00
Portugal	4200	42,00
Spanien	34000	340,00
Vereinigtes Königreich	85175	851,75
b)		
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	30000	300,00
Europäische Investitionsbank	30000	300,00
B – Sonstige europäische Länder		
Finnland	12500	125,00
Island	1000	10,00
Israel	6500	65,00
Liechtenstein	200	2,00
Malta	100	1,00
Norwegen	12500	125,00
Österreich	22800	228,00
Schweden	22800	228,00
Schweiz	22800	228,00

	ANZAHL DER ANTEILE	ZEICHNUNGEN AUF DAS KAPITAL
	in Mio. ECU	
Türkei	11500	115,00
Zypern	1000	10,00
C – Empfängerländer		
Bulgarien	7900	79,00
Deutsche Demokratische Republik	15500	155,00
Jugoslawien	12800	128,00
Polen	12800	128,00
Rumänien	4800	48,00
Tschechoslowakei	12800	128,00
Ungarn	7900	79,00
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	60000	600,00
D – Nichteuropäische Länder		
Ägypten	1000	10,00
Australien	10000	100,00
Japan	85175	851,5
Kanada	34000	340,00
Republik Korea	6500	65,00
Marokko	1000	10,00
Mexiko	3000	30,00
Neuseeland	1000	10,00
Vereinigte Staaten von Amerika	100000	10000,00
E – Nicht zugewiesene Anteile	125	1,25
INSGESAMT	1000000	10000,00

*) Die voraussichtlichen Mitglieder sind nur für die Zwecke dieses Übereinkommens in den oben genannten Kategorien aufgeführt. Die Empfängerländer werden sonst in diesem Übereinkommen als mittel- und osteuropäische Länder bezeichnet.

ANLAGE B

Abschnitt A —

Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, die Belgien, Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, das Vereinigte Königreich, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank vertreten (im folgenden als „Gouverneure des Abschnitts A“ bezeichnet).

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.

(2) Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts A benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts A.

(3) Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Abs. 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 11 Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 4,5 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt A abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 11 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen

nicht mehr als 11 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur

- a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
- b) die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, daß sie die für diese Person abgegebene Stimmenzahl auf über 5,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, daß sie die Gesamtstimmenzahl für eine Person auf über 5,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, daß diese 5,5 v. H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 5,5 v. H. erreicht sind.

(7) Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmenzahl für eine Person über 4,5 v. H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmenzahl für den Betreffenden dadurch 5,5 v. H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

(8) Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 11 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 11 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 10 Personen gewählt werden, die elfte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.

(9) Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts A zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchststundertsätze vom Gouverneursrat entsprechend angepaßt.

(10) Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 2,4 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Abs. 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

Abschnitt B —

Wahl der Direktoren durch die Gouverneure, die andere Länder vertreten

Abschnitt B i) — Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, welche die in Anlage A als mittel- und osteuropäische Länder aufgeführten Länder (Empfängerländer) vertreten (im folgenden als Gouverneure des Abschnitts B i) bezeichnet).

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.

(2) Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts B i) benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts B i).

(3) Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Abs. 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 4 Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 12 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt B i) abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 4 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht

mehr als 4 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur

- a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
- b) die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, daß sie die für diese Person abgegebene Stimmenzahl auf über 13 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, daß sie die Gesamtstimmenzahl für eine Person auf über 13 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, daß diese 13 v. H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 13 v. H. erreicht sind.

(7) Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmenzahl für eine Person über 12 v. H. anzuheben,

wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmenzahl für den Betreffenden dadurch 13 v. H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

(8) Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 4 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 4 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 3 Personen gewählt werden, die vierte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.

(9) Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts B i) zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und

Höchsthundertsätze vom Gouverneursrat entsprechend angepaßt.

(10) Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 2,8 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Abs. 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

Abschnitt B ii) —

Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, welche die in Anlage A als andere europäische Länder aufgeführten Länder vertreten (im folgenden als Gouverneure des Abschnitts B ii) bezeichnet).

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.

(2) Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts B ii) benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts B ii).

(3) Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Abs. 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 4 Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 20,5 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt B ii) abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 4 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 4 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur

- a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
- b) die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, daß sie die für diese Person abgegebene Stimmenzahl auf über 21,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, daß sie die Gesamtstimmenzahl für eine Person auf über 21,5 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, daß diese 21,5 v. H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden ab-

gegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs, der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 21,5 v. H. erreicht sind.

(7) Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmenzahl für eine Person über 20,5 v. H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmenzahl für den Betreffenden dadurch 21,5 v. H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

(8) Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 4 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 4 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 3 Personen gewählt werden, die vierte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.

(9) Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts B ii) zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchsthundertsätze vom Gouverneursrat entsprechend angepaßt.

(10) Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 2,8 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Abs. 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

Abschnitt B iii) —

Wahl von Direktoren durch die Gouverneure, welche die in Anlage A als nichteuropäische Länder aufgeführten Länder vertreten (im folgenden als Gouverneure des Abschnitts B iii) bezeichnet).

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden nur auf diesen Abschnitt Anwendung.

(2) Die Kandidaten für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren des Abschnitts B iii) benannt, wobei jeder Gouverneur nur eine Person benennen darf. Die Wahl der Direktoren erfolgt durch die Gouverneure des Abschnitts B iii).

(3) Jeder stimmberechtigte Gouverneur gibt sämtliche Stimmen, auf die das Mitglied, das ihn ernannt hat, nach Artikel 29 Abs. 1 und 2 Anspruch hat, für ein und dieselbe Person ab.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 10 werden die 4 Personen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten, Direktoren; jedoch gilt nicht als gewählt, wer weniger als 8 v. H. der Gesamtzahl der Stimmen erhält, die nach Abschnitt B iii) abgegeben werden können (berechtigte Stimmen).

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 10 findet, wenn im ersten Wahlgang keine 4 Personen gewählt werden, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem derjenige, der im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erhalten hat, ausscheidet, es sei denn, es standen nicht mehr als 4 Kandidaten zur Wahl; an diesem Wahlgang beteiligen sich nur

- a) die Gouverneure, die im ersten Wahlgang für eine nicht gewählte Person gestimmt haben, sowie
- b) die Gouverneure, von deren für eine gewählte Person abgegebenen Stimmen nach den Absätzen 6 und 7 angenommen wird, daß sie die für diese Person abgegebene Stimmenzahl auf über 9 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob von den von einem Gouverneur abgegebenen Stimmen anzunehmen ist, daß sie die Gesamtstimmenzahl für eine Person auf über 9 v. H. der berechtigten Stimmen angehoben haben, wird angenommen, daß diese 9 v. H. zunächst die Stimmen des Gouverneurs einschließen, der die höchste Stimmenzahl für den Betreffenden abgegeben hat, sodann die Stimmen des Gouverneurs,

der die nächsthöchste Stimmenzahl abgegeben hat, und so fort, bis 9 v. H. erreicht sind.

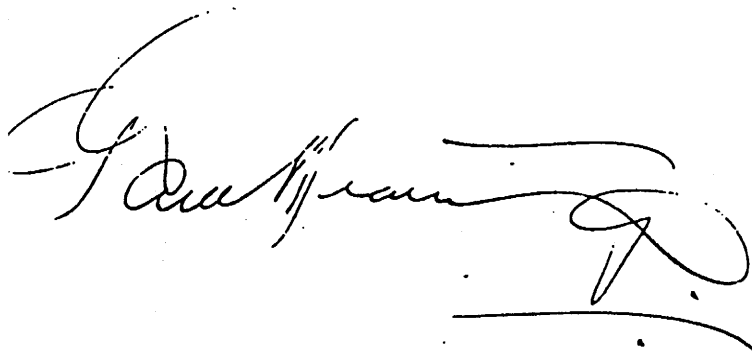
(7) Ein Gouverneur, dessen Stimmen zum Teil mitgezählt werden müssen, um die Gesamtstimmenzahl für eine Person über 8 v. H. anzuheben, wird so angesehen, als habe er alle seine Stimmen für den Betreffenden abgegeben, selbst wenn die Gesamtstimmenzahl für den Betreffenden dadurch 9 v. H. übersteigt; dieser Gouverneur ist bei einem weiteren Wahlgang nicht mehr stimmberechtigt.

(8) Sind nach dem zweiten Wahlgang keine 4 Personen gewählt, so finden vorbehaltlich des Absatzes 10 nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Grundsätze und Verfahren weitere Wahlgänge statt, bis 4 Personen gewählt sind; jedoch kann, wenn in irgendeinem Wahlgang 3 Personen gewählt werden, die vierte ungeachtet des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen gewählt werden.

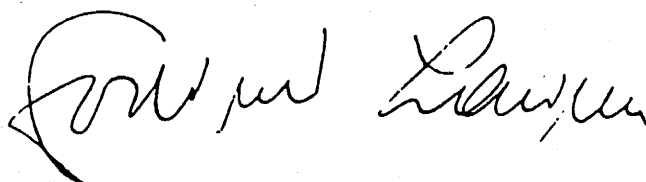
(9) Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Direktoren, die von den Gouverneuren des Abschnitts B iii) zu wählen sind, werden die in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 genannten Mindest- und Höchstumsätze vom Gouverneursrat entsprechend angepaßt.

(10) Solange ein Unterzeichner oder eine Unterzeichnergruppe, deren Anteil am gesamten in Anlage A vorgesehenen Zeichnungskapital mehr als 5 v. H. beträgt, keine Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde hinterlegt hat, wird für diesen Unterzeichner beziehungsweise diese Unterzeichnergruppe kein Direktor gewählt. Der oder die Gouverneure, die einen solchen Unterzeichner oder eine solche Unterzeichnergruppe vertreten, wählen einen Direktor für jeden Unterzeichner beziehungsweise jede Unterzeichnergruppe, sobald sie Mitglieder werden. Ein solcher Direktor wird so angesehen, als sei er nach Artikel 26 Abs. 3 vom Gouverneursrat auf seiner Eröffnungssitzung gewählt worden, wenn er während der Amtszeit des ersten Direktoriums gewählt wird.

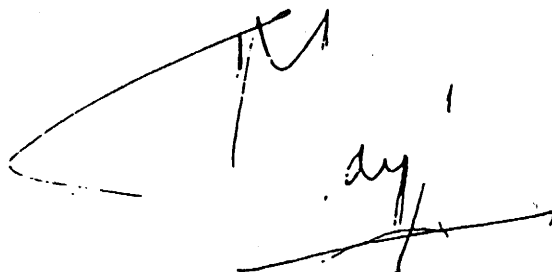
FOR THE GOVERNMENT OF AUSTRALIA
POUR LE GOUVERNEMENT D'AUSTRALIE
FÜR DIE REGIERUNG AUSTRALIENS
ЗА ПРАВИТЕЛЬСТВО АВСТРАЛИИ

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Ian Fraser". The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

FOR THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA
POUR LE GOUVERNEMENT DE LA REPUBLIQUE D'AUTRICHE
FÜR DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH
ЗА ПРАВИТЕЛЬСТВО АВСТРИЙСКОЙ РЕСПУБЛИКИ

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "Johann Lausner". The signature is cursive and somewhat stylized, with a large initial 'J'.

FOR THE GOVERNMENT OF THE KINGDOM OF BELGIUM
POUR LE GOUVERNEMENT DU ROYAUME DE BELGIQUE
FÜR DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS BELGIENS
ЗА ПРАВИТЕЛЬСТВО КОРОЛЕВСТВА БЕЛЬГИИ

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "J. J. J.". The signature is cursive and somewhat stylized, with a large initial 'J'.

Bericht der Abgeordneten Dr. Fell und Dr. Wieczorek

1. Verfahren

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/7997 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 229. Sitzung am 5. Oktober 1990 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Haushaltsausschuß mitberatend sowie zugleich zur Beratung gemäß § 96 GO überwiesen.

Die EG-Vorlage — Rats-Dok. Nr. 5962/90 — wurde gemäß Nummer 8 der Sammelüberweisung von EG-Vorlagen vom 25. Juli 1990 — Drucksache 11/7609 — zur Federführung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß überwiesen. Die EG-Vorlage — Rats-Dok. Nr. 5962/1/90/Rev 1 — wurde gemäß Nummer 2.35 der Sammelüberweisung von EG-Vorlagen vom 9. Oktober 1990 — Drucksache 11/8091 — dem Finanzausschuß zur Federführung und an den Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß hat die drei Vorlagen zusammen am 24. Oktober 1990 beraten. Der Auswärtige Ausschuß hat sich mit den EG-Vorlagen am selben Tag befaßt. Im Ausschuß für Wirtschaft war der Regierungsentwurf — Drucksache 11/7997 — am 24. Oktober 1990 und die EG-Vorlage — Rats-Dok. Nr. 5962/90 — am 20. September 1990 Gegenstand der Beratungen. Der Haushaltsausschuß hat den Regierungsentwurf — Drucksache 11/7997 — am 10. Oktober 1990 und die EG-Vorlage — Rats-Dok. Nr. 5962/90 — am 19. September 1990 beraten.

2. Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/7997 — regelt die verfassungsrechtlich gebotene parlamentarische Zustimmung zu dem u. a. von der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 29. Mai 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Übereinkommen).

Die EG-Vorlage in Drucksache 11/8091 Nr. 2.35, die die ursprüngliche EG-Vorlage in Drucksache 11/7609 Nr. 8 korrigiert und damit ersetzt, regelt die entsprechende gemeinschaftsrechtlich gebotene Zustimmung des Rates, soweit die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als Zeichner des Übereinkommens betroffen ist.

Das Übereinkommen, das auf einen entsprechenden im Dezember 1989 gefaßten Initiativbeschluß des Europäischen Rates zurückzuführen ist, schafft die vertraglichen Grundlagen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE). Ziel der EBWE ist es, den wirtschaftlichen Fortschritt und Wiederaufbau der mittel- und osteu-

ropäischen Staaten zu unterstützen, die sich den Grundsätzen des Pluralismus, der Marktwirtschaft und des privatwirtschaftlichen Handelns verpflichten. Im einzelnen soll die Bank in den kreditnehmenden mittel- und osteuropäischen Staaten

- den Übergang zur Marktwirtschaft fördern,
- die Rahmenbedingungen für wettbewerbsorientierte privatwirtschaftliche Tätigkeiten verbessern und insbesondere kleine und mittlere Betriebe unterstützen,
- Infrastrukturmaßnahmen finanzieren, soweit dies zur Entfaltung der privaten und unternehmerischen Initiative notwendig ist,
- technische Hilfe leisten,
- die Entwicklung von Kapitalmärkten anregen und unterstützen,
- im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine ökologisch auch langfristig unbedenkliche Entwicklung fördern.

Die EBWE soll insbesondere mit dem Internationalen Währungsfonds und den der Weltbankgruppe angehörenden Institutionen sowie mit anderen interessierten Organisationen eng zusammenarbeiten.

Die Geschäftstätigkeit der Bank dient in erster Linie der Finanzierung privater Investitionsvorhaben. Daneben dürfen bis zu 40 v. H. der herausgegebenen Finanzierungsmittel sowie der technischen Hilfe den staatlichen Bereichen insbesondere zum Aufbau einer marktwirtschaftlich orientierten Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Kreditnehmer der Bank können private und im Wettbewerb stehende Unternehmen werden sowie solche öffentliche Unternehmen, die eine Teilnahme an der Marktwirtschaft anstreben und dem Wettbewerb ausgesetzt sind oder die privatisiert werden sollen; dabei soll die Beteiligung von ausländischem und/oder privatem Kapital erleichtert werden.

Ein Land, das noch nicht die Kriterien der Marktwirtschaft, der Rechtsstaatlichkeit und der Mehrparteiendemokratie erfüllt, kann im Rahmen einer Übergangszeit für begrenzte Zwecke (technische Hilfe, Privatisierung von Staatsunternehmen) Kredite erhalten. Diese Unterstützungsmaßnahmen dürfen den von dem betreffenden Land für seine Anteile in Barmitteln und Schuldscheinen gezahlten Gesamtbetrag nicht übersteigen.

Neben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank können alle europäischen Länder sowie diejenigen nichteuropäischen Länder, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, die Mitgliedschaft in der EBWE erwerben.

Organe der EBWE sind der Gouverneursrat, das Direktorium und der Präsident.

Der Gouverneursrat beschließt als höchstes Organ der Bank über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Das 23köpfige Direktorium ist für die Leitung der laufenden Geschäfte verantwortlich, während der Präsident neben der Führung der laufenden Geschäfte zusätzlich als Vorgesetzter des Bankpersonals fungiert. Die Stimmrechtsverhältnisse im Gouverneursrat und im Direktorium entsprechen den gezeichneten Kapitalanteilen der Mitglieder.

51 v. H. des Kapitals werden zusammen von den EG-Staaten, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank gehalten. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Investitionsbank sind in Höhe von je 3 v. H. an der EBWE beteiligt. Der Kapitalanteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt 8,5175 v. H. Da das gesamte zunächst genehmigte Stammkapital der EBWE 10 Mrd. ECU beträgt, beläuft sich das konkrete Engagement der Bundesrepublik Deutschland mithin auf 851,75 Mio. ECU. Nach Abzug eines 70 %igen Haftungsanteils verbleibt für jedes Mitglied ein in fünf Jahresraten einzuzahlender Restbetrag von 30 v. H. des gezeichneten Anteils. Von der Bundesrepublik Deutschland sind demnach zunächst rund 256 Mio. ECU in fünf Jahresraten zu leisten.

Nach dem Gründungsübereinkommen ist die Möglichkeit der Kapitalaufstockung nicht ausgeschlossen, wobei jedoch jedem Mitglied freigestellt ist, sich an einer Aufstockung nicht zu beteiligen.

Abschließend sei bemerkt, daß Frankreich, Großbritannien, Italien und Japan je einen gleich hohen Kapitalanteil wie die Bundesrepublik Deutschland übernehmen, während die Vereinigten Staaten von Amerika mit einem Anteil von 10 v. H. als größter Anteilseigner auftreten.

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

3. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

Zum Regierungsentwurf — Drucksache 11/7997 —

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Haushaltsausschuß hat der Vorlage zugestimmt.

Zu den beiden EG-Vorlagen

Die mitberatenden Ausschüsse haben die ihnen überwiesenen Vorlagen zur Kenntnis genommen.

4. Ausschußempfehlung

Bereits im Vorfeld der eigentlichen Beratung des Übereinkommens ließ sich der Finanzausschuß von der Bundesregierung ständig über den Fortgang der am 14. Januar 1990 aufgenommenen Gründungsverhandlungen unterrichten.

Das mit dem am 29. Mai 1990 unterzeichneten Übereinkommen vorgelegte Verhandlungsergebnis wird einstimmig begrüßt. Der Ausschuß sieht in der Gründung der EBWE eine wichtige europäische Initiative zur Unterstützung der politischen und wirtschaftlichen Umgestaltungsprozesse in den mittel- und osteuropäischen Ländern und stimmt mit der Bundesregierung darin überein, daß die neu geschaffene Bank als wirkungsvolle Ergänzung des bereits vorhandenen Unterstützungsinstrumentariums zu beurteilen ist.

Diese Beurteilung setzt nach Auffassung des Finanzausschusses voraus, daß sich die EBWE mit ihren Aktivitäten ausschließlich in dem vom Übereinkommen abgesteckten Zuständigkeitsrahmen bewegt. Dies gelte vor allem im Hinblick auf den Aufgabenbereich einer künftigen Europäischen Zentralbank.

Darüber hinaus unterstreicht der Ausschuß den Status der EBWE als der einer Entwicklungsbank, der sich nicht mit über das notwendige Maß hinausgehenden Kostenstrukturen verträge. Nicht zuletzt aufgrund dieser Überlegung bittet der Ausschuß die Bundesregierung, bei den Verhandlungen über die noch zu schaffenden Geschäftsordnungen ihr besonderes Augenmerk auf die Interessenwahrung der geldgebenden Anteilseigner zu lenken.

Nachdem der Ausschuß die Berlin-Klausel gestrichen hat, da diese nach dem 3. Oktober 1990 überflüssig ist, schloß sich die Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90 dem zustimmenden Votum der übrigen Fraktionen im Finanzausschuß zum Ratifizierungsgesetz an, obgleich sie darauf hinwies, daß eine stärker ökologisch orientierte Ausrichtung des Bankzweckes im Übereinkommen wünschenswert gewesen wäre.

Aufgrund der Unterrichtung der Bundesregierung über die EG-Vorlagen hat der Ausschuß zur Kenntnis genommen, daß das parallele Ratifizierungsverfahren auf EG-Ebene hinsichtlich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als weiterer Gründungszeichner des Übereinkommens ebenfalls kurz vor dem Abschluß steht. In Konsequenz der einstimmigen Annahme des Ratifizierungsgesetzentwurfes beschloß der Ausschuß ebenfalls einstimmig, den ursprünglichen Regelungsgehalt der EG-Vorlage in Drucksache 11/7609 Nr. 8 sowie die revidierte EG-Vorlage — Drucksache 11/8091 Nr. 2.35 — zur Kenntnis zu nehmen.

Da bei den abschließenden Abstimmungen im Finanzausschuß das Mitberatungsvotum des Auswärtigen Ausschusses noch nicht vorlag, ergingen die Beschlüsse zu den EG-Vorlagen unter dem Vorbehalt, erneut in die Beratungen einzutreten, falls sich aus der Stellungnahme des Auswärtigen Ausschusses neue wichtige Gesichtspunkte ergeben sollten. Solche Gesichtspunkte haben sich nicht ergeben.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Dr. Fell
Berichterstatter

Dr. Wiczorek